

## Vorschläge zu Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafverfolgung der Abtreibung.

Von Landgerichtsrat Dr. Preiser in Berlin.

Trotz des erfreulichen Ansteigens der Geburtenziffer fehlen dem deutschen Volks jährlich noch etwa 100000 Lebendgeburten, die zur Erhaltung seines Bestandes unentbehrlich sind. Die beiden Hauptursachen für die Entstehung dieses Fehlbetrages sind die Empfängnisverhütung und die Abtreibung. Wären beide nicht, so würden wir eine weit über das Bestandserhaltungssoll von rund 1500000 hinausgehende Geburtenziffer haben.

Vergleicht man für die Zeit vor 1933 die Geburtenziffer mit der allerdings recht verschieden hoch geschätzten Zahl der Abtreibungen, so erkennt man, daß die Zahl der Abtreibungen selbst nach den vorsichtigsten Schätzungen immer mindestens so groß war wie der Fehlbetrag an Lebendgeburten.

Nach 1933 ist die Zahl der wegen Abtreibung ergangenen Strafanzeigen in Berlin und anderen Großstädten gestiegen, und die Zahl der jährlich wegen Abtreibung verurteilten Personen hat nicht abgenommen. Dennoch ist aus einer ganzen Reihe von Umständen mit Sicherheit zu schließen, daß die Zahl der Abtreibungen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist. Wie groß der Rückgang ist, d. h. wie viele Abtreibungen heute noch vorgenommen werden, läßt sich nicht schätzen. Selbst wenn man einmal annimmt, daß die jährliche Zahl der Abtreibungen von 250000 vor 1933 — d. i. die vorsichtigste Schätzung — auf rund 100000 zurückgegangen sei, so würden diese 100000 Fälle doch die ungeheure Bedeutung haben, daß sie den ganzen oben genannten Fehlbetrag an Lebendgeburten ausmachen.

Die Tötung einer jeden Leibesfrucht ist unter dem Gesichtspunkte der Bestandserhaltung des deutschen Volkes gleichbedeutend mit der Tötung eines jungen Menschenlebens. Was bedeuten gegenüber diesem Massenmord am keimenden Leben alle anderen strafbaren Handlungen mit tödlichem Erfolg? Selbst durch Mord und Totschlag kamen in der Zeit vor 1933 jährlich nur etwa 1200 Personen ums Leben.

Zu berücksichtigen ist weiter, daß nach ernsthaften Schätzungen in der Zeit vor 1933 mehrere tausend Frauen jährlich an den Folgen von Abtreibungshandlungen starben.

Diese Tatsachen sind Grund genug, der Abtreibung ein über den Durchschnitt hinausgehendes Interesse zu schenken. Die Auffassung, daß die Zahl der Abtreibungen unter der Einwirkung des Nationalsozialismus von selbst immer mehr zurückgehen werde, ist m. E. verfehlt. Die Abtreibung wird im Verborgenen begangen und nur zu einem

ganz kleinen Prozentsatz der Fälle entdeckt und angezeigt. Die Motive für eine Abtreibung sind vielfach allgemein-menschlicher Art, z. B. in dem großen Prozentsatz der Unterbrechung außerehelicher Schwangerschaften, und bestehen heute und in Zukunft genau so wie früher. Ohne besondere kämpferische Maßnahmen gegen die Abtreibung wird es deshalb nicht gelingen, sie auf ein erträgliches Maß zurückzudrängen.

Die Maßnahmen müssen einmal außerhalb des Gebietes der Strafverfolgung getroffen werden und von allgemeiner, vorbeugender Art sein. Ich denke dabei an folgendes:<sup>1)</sup>

1. Zunächst muß eine auf das Ziel der Bestandserhaltung des deutschen Volkes zugeschnittene und auf breitester Basis zu leistende Aufklärungs- und Erziehungsarbeit einsetzen, die sowohl von der Regierung als auch von der Partei und ihren Gliederungen geleitet werden müßte. Es müßte in Wort und Schrift der gesamte Komplex der individualistischen Auffassungen über die Beschränkung der Kinderzahl, insbesondere also über die Empfängnisverhütung, und über die moralische Rechtfertigung von Abtreibungen bekämpft werden.
2. Aus der Erkenntnis, daß der größte Teil aller Abtreibungen außereheliche Schwangerschaften betrifft, müßte dafür gesorgt werden, daß die Ehelosigkeit eingeschränkt wird. Dazu gehört insbesondere die Förderung der Frühehen. Um sie allen Berufsschichten zu ermöglichen, wäre über das Gesetz vom 10. 8. 1937 (RGBl. I S. 885) hinaus eine grundstürzende Neuregelung des Ausbildungsganges und des Problemes der Gehaltszahlung erforderlich.
3. Zur Bekämpfung der aus wirtschaftlicher Not begangenen Abtreibungen würden Fürsorgemaßnahmen dienen, die für unbemittelte Schwangere schon mit der Anmeldung der Schwangerschaft beginnen und zugleich den Unterhalt des zu erwartenden Kindes im voraus sicherstellen.

Gleichzeitig aber sind Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafverfolgung unentbehrlich, und zwar aus folgenden Gründen:

In der Zeit vor 1933 wurde der Kampf der Strafverfolgungsbehörden gegen die Abtreibung ohne Schärfe, ohne einheitliche Organisation und ohne ein großes Ziel geführt. Die Folge war, daß der Kampf nicht nur erfolglos blieb, sondern daß die Zahl der Abtreibungen lawinenartig anwuchs. Die Schuld hieran trägt die damals herrschende Unsicherheit der grundsätzlichen, weltanschaulichen Einstellung zu diesem Verbrechen. Insbesondere extrem individualistische und marxistische Richtungen forderten die uneingeschränkte Gestattung der Abtreibung und trugen mit allen Propagandamitteln diese volkszerstörende Wahnidee in sehr große Teile des deutschen Volkes hinein. Die Folge davon war, daß die Strafverfolgungsbehörden in ihrem Kampfe gegen die Abtreibung im Volke kaum noch eine Unterstützung fanden.

<sup>1)</sup> Dazu eingehender meine Ausführungen in „Der Öffentl. Gesundheitsdienst“ 3. Jhg. H. 15 (Nov. 1937) S. 517—525.



Die nationalsozialistische Bewegung hat die Gefahren der Abtreibung von Anfang an erkannt. Sie hat schon durch ihren politischen Sieg den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten den Rücken gestärkt und sie zu einem energischeren, schärferen Kampfe gegen die Abtreibung veranlaßt.

Mit der kämpferischen Einstellung und Tätigkeit der einzelnen Beamten und Stellen ist es jedoch nicht getan. Es fehlt nach meinen Erfahrungen noch an Maßnahmen aller Art, die zu einer möglichst völligen Ausrottung der Abtreibung unerläßlich sind.

## I.

Insbesondere fehlt

### **eine Reichszentralstelle zum Kampfe gegen die Abtreibung.**

Sie soll die Aufgabe haben, im Kampfe gegen die Abtreibung alle Kräfte zusammenzufassen und zu leiten, insbesondere auf dem Gebiete der Strafverfolgung. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist, die bei der Strafverfolgung von Abtreibungen in der Praxis gemachten Erfahrungen zu sammeln und den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zuzuleiten. Das könnte etwa in folgender Art und Weise geschehen:

1. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte haben ihre Erfahrungen in Abtreibungssachen zu sammeln und der Reichszentralstelle mitzuteilen.
2. Die Reichszentralstelle prüft die Berichte unter Mitwirkung geeigneter medizinischer Sachverständiger, ordnet sie, baut sie aus und gibt daraufhin Belehrungen heraus, die den einzelnen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden sowie auch den Gerichtsärzten und gynäkologischen Sachverständigen für Abtreibungssachen zugeleitet werden.
3. An den Landgerichten werden diese Belehrungen durch je einen Richter oder Staatsanwalt unter Mitwirkung des Gerichtsarztes den versammelten Richtern und Staatsanwälten vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Entsprechendes geschieht bei den Polizeibehörden.
4. In bestimmten Zeitabständen sind etwaige neuere Erfahrungen der Zentralstelle mitzuteilen und in gleicher Weise zu verarbeiten und bekanntzugeben.

Ohne eine solche Sammlung und Verwertung der Erfahrungen geht unendlich viel Wissenswertes verloren und fehlt die Garantie dafür, daß die beteiligten Beamten die erforderliche Orientierung für den Kampf gegen die Abtreibung erlangen.

## II.

### **Spezialausbildung der Dezernenten für Abtreibungssachen.**

Fast allen Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern fehlt es an einer zum erfolgreichen Kampfe gegen die Abtreibung erforderlichen Spezialausbildung. Die Beamten werden heute noch genau so wie früher mit der selbständigen Bearbeitung von Abtreibungssachen befaßt, ohne zuvor darin ausgebildet zu sein. Die Folge davon ist, daß ihnen in der

ersten Zeit ihrer Tätigkeit der Abtreiber, insbesondere der gewerbsmäßige, weit überlegen ist. Er kann ihnen oftmals mühelos falsche Tatsachen vorspiegeln, die sie für wahr oder doch für unwiderlegbar halten. So kommt es vielfach trotz sehr starken Verdachtes zu ungerechtfertigten Einstellungen oder Freisprüchen.

Die Auffassung, daß es auch ohne eine Spezialausbildung gehe, ist verfehlt. Die Strafverfolgung der Abtreibung erfordert eine ungeheure Menge von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die allgemeine kriminelle bzw. juristische Vorbildung nicht erbringt. Sie erfordert einmal eine genaue Kenntnis aller Abtreibungsmethoden. Sie verlangt weiter die Kenntnis aller Einwendungen und Verteidigungsmanöver, die von Abtreibern vorgebracht zu werden pflegen. Schließlich erfordert sie auch gewisse praktische gynäkologische Kenntnisse, insbesondere Kenntnisse von Schwangerschaftsanzeichen, von den Möglichkeiten, Voraussetzungen, Erkennungszeichen und Arten einer Fehlgeburt. Das alles kann nur durch einen Spezialausbildungsgang erworben werden. Mit Fingerspitzengefühl und allgemeiner Begabung ist auf diesem Gebiet wenig zu erreichen.

Dem Mangel an Spezialausbildung kann nur dadurch abgeholfen werden, daß durch behördliche Anordnungen ein bestimmter Ausbildungsgang zur unumgänglichen Voraussetzung für das selbständige Bearbeiten von Abtreibungssachen gemacht wird. Die Ausbildung selbst könnte durch ältere, auf dem Gebiete erfahrene Beamte und Gerichtsärzte vorgenommen werden. Die Erkenntnisse und Belehrungen der Reichszentralstelle zum Kampfe gegen die Abtreibung würden dabei genügend Instruktionsmaterial bieten. Gleichzeitig wäre anzuordnen, daß die Anfänger eine bestimmte Zeit unter Anleitung erfahrener Beamten arbeiten. Zur selbständigen Bearbeitung von Abtreibungssachen dürfte ein Beamter erst zugelassen werden, wenn der ausbildende Beamte nach Ablauf der bestimmten Zeit ihm die Befähigung dazu ausspricht.

Eine solche Vorbildungszeit ist auch für Untersuchungsrichter und erkennende Richter, selbst für Vorsitzende des Schwurgerichts unerlässlich.

### III.

#### **Spezialdezernate für Abtreibungssachen.**

Aus der Erkenntnis, daß zu einem erfolgreichen Kampf gegen die Abtreibung außergewöhnliche Kenntnisse und Erfahrungen nötig sind, ergeben sich von selbst die weiteren Forderungen:

1. Bei den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten müssen Spezialdezernate für Abtreibungssachen gebildet werden.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Dezernenten für Abtreibungssachen möglichst lange Zeit ununterbrochen in ihrem Dezernat tätig sind. Ein häufiger Wechsel der Dezernenten ist schädlich, denn er verhindert die unerlässlich notwendige Ansammlung von Erfahrungen und läßt andererseits die von dem ausscheidenden Dezernenten angesammelten Erfahrungsschätze unverwertet liegen.



Aus diesen Gründen ist z. B. das heutige System des ständigen Wechsels der Schwurgerichtsvorsitzenden insoweit, als Abtreibungssachen in Frage kommen, nicht sachdienlich.

#### IV.

Zu der Frage der Vorbildung gehört auch die

#### **Vorbildung der Laienrichter.**

Gerade die Schwurgerichte, die für die Aburteilung gewerbsmäßiger Abtreibungen zuständig sind, sind mit außergewöhnlich vielen (sechs) Laienrichtern besetzt. Werden die Laienrichter nicht vorgebildet, so verstehen sie oftmals den Inhalt der Verhandlung entweder gar nicht oder sie messen den Indizien, die im Laufe der Verhandlungen zutage treten, nicht die ihnen gebührende Bedeutung bei.

Wünschenswert wäre es, daß in Abtreibungssachen berufsmäßig vorgebildete Laienrichter, z. B. Frauenärzte, mitwirkten.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, in welcher Weise man die Laienrichter (Schöffen und Geschworene) in die Materie der Abtreibung einweiht. Anfechtbar wäre es, die Laienrichter außerhalb der Hauptverhandlung, etwa im Beratungszimmer, zu unterrichten. Empfehlenswert dagegen ist, die Hauptverhandlung mit einer Vernehmung der Beschuldigten über ihre allgemeine Auffassung in Abtreibungssachen zu beginnen und auf die Äußerungen der Beschuldigten hin allgemeine Äußerungen der Sachverständigen zu veranlassen. Bei dieser Gelegenheit können die Sachverständigen unbedenklich mit einer grundlegenden Erörterung allgemeiner Begriffe und Erfahrungen beginnen und so die Laienrichter in die Materie einweihen.

In einem Strafverfahren gegen K. und zwei andere Berliner Ärzte ist diese Methode ausprobiert worden. Sie hat sich bestens bewährt.

Sie hat zugleich einen besonderen Wert in sachlicher Hinsicht: Die Beschuldigten sind nämlich bei den allgemeinen Äußerungen über ihre Ansicht in den zur Erörterung stehenden Abtreibungsfragen bei genügend exakter Fragestellung gezwungen, sich auf eine bestimmte Linie festzulegen. Wenn sie später bei der Erörterung der Einzelfälle von ihren allgemeinen Ausführungen abweichen, so verwickeln sie sich dadurch in Widersprüche, die häufig zur Offenbarung ihrer Schuld führen.

#### V.

#### **Sorgfältige Auswahl der Sachverständigen.**

Eine weitere Forderung ist, daß in Abtreibungssachen nur besonders vorgebildete und erfahrene Sachverständige hinzugezogen werden.

Weit verbreitet ist die Meinung, es gäbe ohne weiters genügend geeignete Sachverständige, die die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in Abtreibungsverfahren wirksam unterstützen könnten. Diese Auffassung ist unrichtig. Sehr viele als Sachverständige zugezogene Ärzte haben entweder nicht genügende Spezialkenntnisse, insbesondere solche

auf dem Gebiete der Gynäkologie, oder aber nicht genügend forensische Erfahrung. Ein Sachverständiger, der z. B. auf dem Gebiete der Lehre von den Fehlgeburten nicht mehr Sachkunde als der Beschuldigte hat, muß versagen. Tauglich ist nur derjenige Sachverständige, der in seinem Wissen und seinen Erfahrungen turmhoch über dem Beschuldigten steht. Das allein genügt jedoch nicht. Der Sachverständige muß außer Fachkenntnissen auch genügend gerichtliche Erfahrungen haben. Fehlen sie ihm, so wird er von einem geschickten Abtreiber trotz, ja gerade wegen der guten Fachkenntnisse „eingewickelt“, ohne daß er sich dessen bewußt wird. Das hat seinen Grund darin: Auf dem Gebiete der Medizin ist theoretisch und auch praktisch nahezu alles möglich. Wenn es dem Beschuldigten gelingt, eine nicht völlig unmögliche, d. h. eine in sich schlüssige Darstellung zu geben, die seinen Eingriff in der Gebärmutter gerechtfertigt erscheinen läßt, dann wird ein forensisch nicht erfahrener Sachverständiger fast immer zu dem Ergebnis kommen: „Ein derartiger Fall ist zwar sehr selten, aber immerhin möglich; deshalb läßt sich die Darstellung des Beschuldigten nicht widerlegen.“ Die Folge davon ist dann, daß der Beschuldigte mangels Beweises freigesprochen wird. — Erforderlich ist deshalb ein Sachverständiger, der erkennt und in einer auch für die Laienrichter begreifbaren Deutlichkeit zum Ausdruck bringt, daß die Darstellung des Beschuldigten unglauhaft ist, obwohl sie nicht völlig unmöglich ist. —

## VI.

### Frühzeitige Heranziehung der Sachverständigen.

Der Sachverständige muß schon zu Beginn der Ermittlungen hinzugezogen werden. Bisher war es üblich, die Strafakten erst nach Abschluß der Voruntersuchung einem Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zuzuleiten. Das ist grundverkehrt. In einem so späten Stadium des Verfahrens ist es meistens nicht mehr möglich, etwaige Mängel oder gar Fehler, z. B. Mängel in der Fragestellung und Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, nachzuholen. Selbst wenn das aber noch möglich ist, wird das Verfahren durch eine solche Nachholung außerordentlich verzögert. Ich halte es deshalb für sachdienlich, den Sachverständigen schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten und auch bei den ersten Zeugenvernehmungen hinzuzuziehen. Das hat die Wirkung, daß die Beschuldigten und auch die Zeugen von Anfang an erschöpfend und in der richtigen Weise ausgefragt werden. Gegenüber den Beschuldigten hat es die weitere Wirkung, daß sie gar nicht erst wagen, medizinisch unhaltbare Ausreden vorzubringen. Prozessual hat es den Vorteil, daß die Kriminalpolizei durch Befragen des Sachverständigen erfahren kann, ob der bestehende Tatverdacht geringfügig oder dringend ist, ob also der Beschuldigte in Haft bleiben muß oder nicht.

In umfangreichen Verfahren wegen gewerbsmäßiger Abtreibung werden gewöhnlich Massenersuchen an auswärtige Polizeibehörden und Amtsgerichte zur Vernehmung von Zeugen erforderlich. In die Ersuchen



werden die für die Ermittlung erforderlichen Fragen aufgenommen. Bei der Zusammenstellung der Fragen muß unbedingt ein Sachverständiger mitwirken, damit nicht entscheidende Fragen ungestellt bleiben. Gerade bei derartigen Ersuchen ist die Vollständigkeit der Fragestellung und eine exakte Formulierung der Fragen unbedingt notwendig.

## VII.

### Rechtsbelehrung des Sachverständigen durch den Richter.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß der Sachverständige durch den Vorsitzenden des Gerichts in richtiger Weise gefragt, auf sein Aufgabengebiet beschränkt und andererseits auch unterstützt wird.

Nicht selten wird ein Fehlurteil dadurch verursacht, daß der Richter die erforderliche Unterweisung des Sachverständigen unterläßt und daß der Sachverständige mangels genügender gerichtlicher Erfahrung die Grenzen seiner Aufgabe überschreitet. Es handelt sich hier um den alten Fehler, daß der Sachverständige über seinen Aufgabenkreis hinaus ein Urteil über die Schuldfrage selbst abgibt. Er greift dadurch in den Aufgabenkreis des Richters hinein und erschwert oftmals die Bildung eines richtigen Urteils.

Das gilt für Abtreibungssachen in ganz besonderem Maße. In der Mehrzahl aller Abtreibungsfälle leugnet der Beschuldigte und stellt den Sachverhalt so dar, daß sein Verhalten und auch sein Eingriff gerechtfertigt zu sein scheint. Seine Darstellung steht dann meist in krassem Widerspruch zu der Darstellung des Belastungszeugen. In solchen Fällen wird der Sachverständige, der nicht genügend gerichtliche Erfahrung hat und auch nicht belehrt wird, dazu verleitet, die beiden einander widersprechenden Darstellungen miteinander in Einklang zu bringen. Dieselben Kombinationsversuche werden von Sachverständigen zuweilen angestellt, wenn verschiedene Zeugenaussagen einander widersprechen oder wenn verschiedene einander widersprechende Aussagen von ein und demselben Zeugen vorliegen. Dabei kommen die Sachverständigen vielfach zu dem Ergebnis, daß die Zeugen sich vielleicht irren, daß die Darstellung des Beschuldigten nicht zu widerlegen und deshalb ein sicherer Nachweis für eine Abtreibung nicht erbracht sei.

In solchen Fällen hat der Sachverständige die Grenzen seiner Aufgabe überschritten. Er hat sich ein endgültiges Urteil über die Schuldfrage angemäßt, das nur dem erkennenden Richter zukommt. Insbesondere hat er zu unrecht über die Frage entschieden, ob die Darstellung des Angeklagten oder die des Zeugen glaubhaft ist, ob die Aussage des einen oder des anderen Zeugen den Vorzug verdient und wie ein Wechsel in der Darstellung eines und desselben Zeugen zu beurteilen ist. Diese Fragen sind ausschließlich von dem erkennenden Gericht zu beantworten.

Deshalb ist in solchen Fällen unbedingt erforderlich, daß der Sachverständige über die Grenzen seiner Aufgabe belehrt und eventuell veranlaßt wird, mehrere Gutachten zu erstatten je nach der Unterstellung der Wahrheit der einen oder der anderen Aussage bzw. Angabe.

Durch eine derartige Belehrung und Fragestellung erst wird die nötige tatsächliche Unterlage für das Sachverständigengutachten geschaffen. Der Sachverständige selbst wird dadurch der ihn quälenden Zweifel enthoben, die Glaubhaftigkeit von Aussagen und Angaben rein tatsächlicher Art nachzuprüfen. Zugleich wird ihm seine Tätigkeit erleichtert, wenn er mit den angegebenen Unterstellungen auf tatsächlichem Gebiet arbeiten kann. Denn dann wird ihm die drückende Last der Verantwortung, die das Gesetz lediglich dem Richter auferlegt, abgenommen und er wird auf das eigentliche Sachverständigengebiet beschränkt. —

Diese Ausführungen gelten selbstverständlich nicht für den Fall, daß der Sachverständige ein Gutachten darüber erstatten soll, ob die Darstellung eines Beschuldigten oder eines Zeugen nach den Erfahrungen der Wissenschaft glaubhaft ist.

## VIII.

### **Anzeigepflicht statt Schweigerecht.**

Nach § 13 der Reichsärzteordnung ist die Nichtbeachtung der ärztlichen Schweigepflicht straffrei, soweit der Arzt zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck ein Berufsgeheimnis offenbart und in einem höheren Interesse, z. B. dem Interesse an der Aufdeckung einer Abtreibung, handelt. Die Gewährung von Straffreiheit genügt m. E. nicht. Sie muß durch eine Verpflichtung des Arztes zur Erstattung einer Strafanzeige ersetzt werden.

Es gibt unzählige Fälle, in denen Ärzte feststellen, daß an ihren Patientinnen Abtreibungen vorgenommen sind, und trotzdem schweigen. Ein solches Schweigen ist vom nationalsozialistischen Standpunkte aus unerträglich, denn es ermöglicht, daß die betreffenden Abtreiber ihr Handwerk weiterbetreiben und dem deutschen Volke unersetzlichen Schaden zufügen. Es muß gefordert werden, daß in derartigen Fällen an Stelle des Rechtes des Arztes, zu schweigen, seine Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige tritt.

Die Anzeigepflicht muß für jeden Arzt schon dann einsetzen, wenn er irgendwie den Verdacht einer Abtreibung geschöpft hat. Ich gehe noch weiter: Das pflichtwidrige Unterlassen der Anzeige muß mit Strafen bedroht werden. Eine Strafandrohung ist schon deshalb gerechtfertigt, weil das Schweigen in einem solchen Falle, objektiv betrachtet, eine Begünstigung bedeutet. Ich glaube, daß erst durch eine Strafandrohung die individualistische Auffassung, die noch heute hier und dort in der Ärzteschaft wurzelt, restlos überwunden werden kann.

## IX.

### **Zentrale Sammlung aller Ermittlungen.**

Erforderlich sind Maßnahmen gegen eine Zersplitterung und für die Sammlung der Ermittlungen, die sich gegen ein und denselben Abtreiber richten:



Bisher bestand und besteht noch die Gefahr, daß die Strafverfolgung gegen ein und denselben Abtreiber sich in einzelne voneinander isolierte Ermittlungssachen zersplittert. Die häufige Folge der Zersplitterung ist, daß die einzelnen Ermittlungssachen ohne rechtfertigenden Grund eingestellt werden. Ein typisches Beispiel für eine derartige Zersplitterung ergab der schon erwähnte Strafprozeß gegen die drei Berliner Ärzte. Er erbrachte zugleich folgende Erkenntnis:

Aus allen Teilen des Reiches kamen und kommen noch heute schwangere Frauen und Mädchen nach Berlin mit der Absicht, sich hier die Leibesfrucht abtreiben zu lassen. Bald nach dem Eingriff kehren sie in ihre Heimat zurück. Dort wird die Straftat irgendwie zur Kenntnis der Polizei gebracht. Es kommt zu einem Ermittlungsverfahren, das von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft fortgeführt wird. Dabei wird der in Berlin wohnende Abtreiber meistens verschwiegen. Wird er aber genannt und die Kriminalpolizei in Berlin um seine Vernehmung ersucht, so bringt er irgendeine geeignete Einwendung vor, z. B. die Behauptung, die Schwangere sei schon stark blutend und fiebernd zu ihm gekommen. Seine Sprechstundengehilfin oder ein von dem Abtreiber hinzugezogener Arzt werden als Zeugen vernommen. Sie sind inzwischen von dem Abtreiber gehörig beeinflußt und bestätigen genau dessen Angaben. Die Akten gehen zu der örtlichen Staatsanwaltschaft zurück mit dem Vermerk der Berliner Kriminalpolizei, daß der Beschuldigte der gewerbsmäßigen Abtreibung seit längerer Zeit verdächtig sei. Die zuständige Staatsanwaltschaft hält die Angaben des Abtreibers und seiner Zeugen für unwiderlegbar und stellt das Verfahren ein.

In gleicher Weise werden Ermittlungsverfahren gegen diesen Abtreiber, die bei anderen Staatsanwaltschaften anhängig waren oder anhängig werden, eingestellt. Keine der einstellenden Staatsanwaltschaften weiß etwas davon, daß bei den anderen Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren gegen ebendenselben Abtreiber schweben. — So kommt es, daß der Abtreiber sein verderbenbringendes Handwerk jahrelang fortsetzen kann, ohne je gefaßt zu werden.

In Berlin ist die Zersplitterung durch die Zusammenlegung der drei Staatsanwaltschaften nach der Machtergreifung behoben worden. Im übrigen aber besteht sie fort. Sie muß für die Zukunft unbedingt beseitigt werden. Das ist durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

1. Bei allen Polizeiverwaltungen, die am Sitze eines Landgerichts bestehen, wird eine „Sammelstelle“ eingerichtet, die alle diejenigen Ermittlungssachen sammelt, in denen Abtreiber verfolgt werden, die in dem Bezirk des betreffenden Landgerichts wohnen oder sich aufhielten. — Entscheidend ist also nicht, wie bisher vielfach, der Wohnsitz der Frauen, denen die Leibesfrucht abgetrieben worden ist, sondern der Wohnsitz der Abtreibenden.

2. Allen Strafverfolgungsbehörden wird zur Pflicht gemacht, Ermittlungsakten über solche Abtreibungsfälle, in denen die Beschuldigten

nicht in dem Bezirk der Behörde wohnen, der zuständigen Sammelstelle zu übersenden.

Beispiel: Die mit Einzelfällen befaßten Staatsanwaltschaften von Halberstadt und Stettin werden verpflichtet, ihre Ermittlungsakten gegen A. der Sammelstelle bei dem Polizeipräsidium in Berlin zuzuleiten, wenn der Abtreiber A. in Berlin lebt.

3. Die Sammelstelle hat die bei ihr eingehenden Ermittlungsakten nach dem Namen derjenigen Personen zusammenzustellen, die der Abtreibung bei anderen beschuldigt werden. Die Stelle hat außerdem die erforderlichen weiteren Ermittlungen anzustellen und die gesammelten Akten dann der für sie zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

4. Die Sammelstelle hat eine besondere Kartothek zu führen, die die Namen aller als Abtreiber verdächtigen Personen enthält. Unter den Namen sind alle Ermittlungssachen zu vermerken, in denen die betreffende Person erwähnt ist.

5. Wird bekannt, daß eine als Abtreiber verdächtige Person ihren Aufenthaltsort wechselt, so hat die Sammelstelle die ihn betreffenden Ermittlungsakten mit seinem Kartothekblatt der Sammelstelle zuzuleiten, die für seinen neuen Aufenthaltsort zuständig ist. —

## X.

### Sofortige Verhaftung der Beschuldigten.

Voraussetzung für den Erfolg jedes Strafverfahrens wegen Abtreibung ist ein scharfes Zugreifen der Kriminalpolizei und die möglichst sofortige Verhaftung aller bei einer Abtreibung beteiligten Personen. Das gilt in besonderem Maße für ein Verfahren gegen gewerbsmäßige Abtreiber, vor allem dann, wenn mehrere Beschuldigte gewerbsmäßig zusammengewirkt haben. Sobald einer der Abtreiber in Freiheit bleibt, wird er alle Mittel aufbieten, die Frauen, bei denen die Leibesfrucht abgetrieben worden ist, und die sonst beteiligten Personen zu beeinflussen.

Die Abtreibung wird in aller Heimlichkeit vorgenommen. Es werden nur diejenigen Personen eingeweiht, die als Mittäter oder Gehilfen unentbehrlich sind und deshalb ein eigenes Interesse daran haben, die Sache zu verschweigen. Die Folge davon ist, daß in der Regel ein Abtreibungsfall nicht genügend aufgeklärt werden kann, wenn alle Beteiligten zusammenhalten und in gleicher Weise den Sachverhalt entstellen. — Aus demselben Grunde ist die Beeinflussung der Beteiligten, insbesondere der Frauen, denen die Leibesfrucht abgetrieben worden ist, außerordentlich leicht. Sie haben ohnehin das Bestreben, mit der Wahrheit zurückzuhalten. Sind sie aber einmal beeinflußt worden, so steigern sich die Schwierigkeiten bei ihrer Vernehmung ungeheuerlich.

Wegen der außergewöhnlichen Verdunkelungsgefahr ist es auch verfehlt, die Abtreiber oder die Beteiligten vor ihrer Verurteilung mit der Haft zu verschonen, d. h. aus der Haft zu entlassen. Sie werden die Freiheit sofort benutzen, um die Frauen, bei denen sie die Leibesfrucht ab-



getrieben haben, und alle übrigen Beteiligten zur Entstellung der Wahrheit zu veranlassen.

## XI.

### Durchprüfung der Patientenbücher.

Mit der Verhaftung der Beteiligten ist der volle Erfolg jedoch keineswegs garantiert. Es ist weiter erforderlich, daß sofort auf breitester Grundlage tiefgreifende Ermittlungen angestellt werden. Dazu gehört, wenn ein Arzt, ein Heilkundiger oder eine Hebamme beschuldigt wird, daß deren Tage- oder Patientenbücher sofort beschlagnahmt und unter Mitwirkung eines medizinischen Sachverständigen gründlich auf verdächtige Eintragungen hin durchsucht werden. Jeder verdächtigen Eintragung ist nachzugehen. Insbesondere sind alle Patientinnen zu verhören, die — nach der Eintragung in den Büchern — wegen einer Fehlgeburt, einer Blutung, eines Ausflusses, wegen Polypen, Zysten und anderen Erscheinungen an den Geschlechtsorganen behandelt sein sollen.

Wenn sich die Anschriften der Patientinnen als unrichtig erweisen, so ist der Verdacht einer Abtreibung besonders stark. Denn die Erfahrung lehrt, daß gewerbsmäßige Abtreiber nach Möglichkeit es vermeiden, die richtige Anschrift der Frauen, bei denen sie eine Abtreibung vorgenommen haben, einzutragen.

Ist der Beschuldigte ein Arzt, so ist in sämtlichen Kliniken, Krankenhäusern, Entbindungsanstalten und ähnlichen Instituten zu forschen, ob der Beschuldigte Patientinnen in das Institut eingeliefert oder selbst dort behandelt hat. Die so ermittelten Patientinnen sind zu vernehmen, falls bei ihnen eine Behandlung wegen Erscheinungen der oben genannten Art an den Geschlechtsorganen vorgenommen worden ist. Wenn der Beschuldigte in großem Umfange abgetrieben hat, so haben die Ärzte und Krankenschwestern der Institute in der Regel bereits den Verdacht auf Abtreibung geschöpft. Sie können dann durch ihre Aussagen viel zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen.

## XII.

### Unterbindung der Zusammenarbeit zwischen Abtreiber und Zutreiberinnen.

Durch das erwähnte Strafverfahren gegen K. wurde ein verbrecherisches Arbeitssystem aufgedeckt, das in einer geschickten Rollenverteilung zwischen den abtreibenden Ärzten und einer Reihe von Frauen bestand. Die Frauen waren Hebammen, frühere Hebammen oder Heilkundige. Sie ließen fortlaufend in vielen Tageszeitungen in Berlin und in der Provinz Anzeigen erscheinen, die Schwangere aus allen Teilen des Reiches anlocken sollten. Die Anzeigen hatten etwa folgenden Wortlaut:

„Liebevolle Aufnahme, kein Heimbericht, strengste Diskretion, Arzt. Hebamme L.“ (es folgt deren genaue Adresse) oder:

„Liebevolle Auskunft, Aufnahme, Untersuchung, Arzt, Hebamme K.“ (es folgt deren Adresse).

Die Anzeigen wurden von Schwangeren oder deren Freunden, die die Leibesfrucht abtreiben lassen wollten, in allen Teilen des Reiches gesucht, gelesen und auch verstanden. Die Schwangeren fuhren nach Berlin, suchten die in der Anzeige genannte Frau auf und wurden von ihr meist nur durch Betasten des Unterleibes flüchtig auf das Stadium der Schwangerschaft hin untersucht. Die Hauptfrage der Frau an die Schwangere war gewöhnlich, wieviel Geld sie mitgebracht habe. Die Zutreiberin kannte bereits die von K. für eine Abtreibung geforderten Honorare und antwortete demgemäß, daß das Geld ausreiche oder daß es nicht ausreiche. Darauf telefonierte die Zutreiberin mit K. und kündigte an, daß sie mit einer „Patientin“ sofort zu ihm kommen werde. K. und die mit ihm zusammenarbeitenden Frauen waren sehr gut aufeinander eingespielt. Er wußte sofort, daß die Patientin eine Abtreibung wünschte. Die Zutreiberin war von ihm schlechthin darüber belehrt, daß sie auch der „Patientin“ gegenüber nichts von einer Abtreibung erwähnen, sondern nur von harmlosen Beschwerden wie „Blutungen“ oder „Ausfluß“ sprechen solle. Dementsprechend belehrte die Zutreiberin die Schwangere darüber, daß sie dem Arzte gegenüber nichts von einer Abtreibung sondern lediglich etwas von einer dieser Beschwerden sagen solle. Es handelte sich hier um eine Art Stichwort, das zugleich den Zweck hatte, wenigstens den Schein einer Rechtfertigung des Eingriffes zu erwecken und für den Fall einer Strafverfolgung die Aufdeckung des Sachverhalts zu verhindern.

Die Zutreiberin fuhr mit der Schwangeren sofort zu K. und sprach zunächst mit ihm allein. Dann verabschiedete sie sich von der Schwangeren und ließ sich von ihr den Zubringerlohn von 3 bis 10 RM. auszahlen. Darauf wurde die Schwangere von K. kurz untersucht, jedoch nicht über den Befund aufgeklärt. In den meisten Fällen erklärte er lediglich: „Die Beschwerden treffen zu, sie müssen operiert werden.“

K. hatte inzwischen seine beiden Mitarbeiter, zwei Ärzte mit eigener Praxis, telefonisch herbeigerufen und nahm mit ihnen, häufig in einer einzigen Sitzung, in Narkose die Abtreibung vor.

Das Zusammenspiel der Ärzte mit ihren Zutreiberinnen ist für die gewerbsmäßige Abtreibung typisch. Durch die Zutreiberinnen und ihre Annoncen werden die Schwangeren aus allen Gauen angelockt. Der Abtreiber selbst wird nicht mit Zeitungsanzeigen arbeiten. Den Ärzten sind Zeitungsanzeigen ohnehin untersagt. Würden die Zutreiberinnen nicht vorhanden sein, so würde die Praxis eines gewerbsmäßigen Abtreibers niemals einen großen Umfang annehmen können, vielmehr würde sie sich auf die in seiner Nähe wohnenden oder auf die zufällig oder durch Empfehlung zu ihm kommenden Frauen beschränken.

Die Lehre hieraus ist: Will man die gewerbsmäßige Abtreibung bekämpfen, so muß man in erster Linie den Zutreibern das Handwerk legen. Das geschieht dadurch, daß man ihnen für alle Zukunft derartige Zeitungsanzeigen verbietet. Erforderlich ist außerdem, daß man das Anbringen von Türschildern mit Aufschriften wie „Hebamme a. D.“ oder „frühere Hebamme“ untersagt. Eine weitere Notwendigkeit ist, daß alle



Hebammen, Heilkundigen usw. in besonders strenger Weise fortlaufend beobachtet und kontrolliert werden, damit sie ihren Beruf nicht als Zutreiberinnen mißbrauchen.

Heute sind derartige Anzeigen aus den Zeitungen fast völlig verschwunden. Die einzigen noch heute erscheinenden Anzeigen, die zum Anlocken von Schwangeren geeignet und deshalb gefährlich sind, sind die Anzeigen der „Entbindungsheime“. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß private Entbindungsanstalten in den Großstädten von jeher häufig die Vermittlungsstellen für gewerbsmäßige Abtreiber waren. Das erklärt sich ohne weiteres aus der Natur des Betriebes einer Entbindungsanstalt. Man wird den Anstalten die Zeitungsanzeigen nicht völlig verbieten können, ohn zugleich ihre Existenz zu vernichten. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, die Entbindungsanstalten einer ständigen Aufsicht und überraschenden Kontrollen zu unterwerfen. Insbesondere wird man an die Zuverlässigkeit der Leiter und Angestellten einer Entbindungsanstalt hohe Anforderungen stellen müssen. Weiterhin ist erforderlich, daß die Anstalten Bücher führen, die jede eingelieferte Frau mit genauem Namen und genauer Anschrift enthalten müssen, damit eine nachträgliche Vernehmung der Frauen möglich ist.

### XIII.

#### **Buchführungspflicht auch für Nichtärzte.**

Erforderlich ist, daß nicht nur den Ärzten, sondern auch den Hebammen, Heilkundigen, Masseuren und Masseusen zur Pflicht gemacht wird, Patientenbücher zu führen, in die nicht nur jede durch sie untersuchte oder behandelte Frau, sondern auch jede von ihnen empfangene oder an einen anderen, z. B. an einen Arzt, verwiesene weibliche Person mit Namen und Anschrift einzutragen ist. Die Eintragungspflicht muß bestehen ohne Rücksicht darauf, ob die weibliche Person in der eigenen Praxis oder im Rahmen der Praxis eines anderen, z. B. eines anderen Arztes, behandelt worden ist, auch ohne Rücksicht darauf, ob die Behandlung von dem Buchführungspflichtigen allein oder gemeinsam mit anderen vorgenommen ist.

Erforderlich ist auch, daß die Patientenbücher in bestimmten Zeitabschnitten überprüft und nach Ablauf einer bestimmten Zeit der Ärztekammer oder einer anderen Stelle zur Aufbewahrung abgeliefert werden, damit sie im Falle einer Strafverfolgung nicht dem polizeilichen Zugriff entzogen werden können.

#### **Schlußwort.**

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie geben nur eine Reihe von Erfahrungen aus der strafrechtlichen Praxis wieder. Ihr Zweck ist, auf die überragende Bedeutung der vielfach etwas stiefmütterlich behandelten Abtreibungssachen hinzuweisen und Anregungen für den Kampf gegen die Abtreibung zu geben.

---

## Sprechsaal.

### 3. Kriminalstatistische Umschau.

(Fortsetzung und Schluß.)\*

#### C. Ausland (Schluß).

#### 7. Die Kriminalität in Portugal im Jahre 1935.

Die kriminalstatistischen Nachweisungen von Portugal, die in letzter Zeit regelmäßig im „Anuário Estatístico de Portugal“ veröffentlicht werden, berücksichtigen die wegen Verbrechen (crimes) und wegen Übertretungen (contravenções) verurteilten Personen, deren Zahl sich — soweit es sich um Verbrechen handelt — nach dem neuesten Jahrgang 1936 des „Anuario“ (S. 242 ff.) im Jahre 1935 bei einer Gesamtbevölkerung von 7,140 Mill. Köpfen auf 13583 beläuft gegen 12961 im Jahre 1934. Das bedeutet eine Zunahme um 4,8%.

Unter den Verurteilten befanden sich 2629 (1934:2524) weibliche Personen = 19,4% (19,5%), 366 (406) Jugendliche (unter 18 Jahre alt) = 2,7% (3,1%) und 2841 (3016) Vorbestrafte = 20,9% (23,3%).

Im einzelnen wurden im Jahre 1935 (1934) verurteilt wegen: Körperverletzungen 6989 (6776), Diebstahls und Unterschlagung 2914 (2435), Beleidigung und Verleumdung 553 (501), Widerstandes gegen die Staatsgewalt 427 (403), Sachbeschädigung 413 (481), Notzucht 306 (328), vorsätzlicher Tötung 219 (227), Raubes 121 (101), Fälschungen 39 (17), Brandstiftung 22 (26), Kindestötung 15 (18) Personen.

Während in den meisten anderen Staaten — kriminalstatistisch gesehen — der Diebstahl das zahlenmäßig stärkste Delikt ist, überwiegen nach den Ausweisen der portugiesischen Kriminalstatistik dort die Körperverletzungen.

Die Zahl der wegen Übertretungen Verurteilten zeigt eine auffallend starke Zunahme von 4763 auf 19746, für deren Ursache jedoch gegenwärtig eine Erklärung nicht gegeben werden kann.

#### 8. Die Straßenverkehrsunfälle in der Schweiz im Jahre 1936.

In dem mit reichen statistischen Unterlagen versehenen Leitartikel von Nr. 4, X. Jahrg. 1937 (S. 180—185), der schweizerischen Zeitschrift „Die Volkswirtschaft“ (Bern) berichtet das Eidgenössische Statistische Amt in ausführlicher Weise über die Straßenverkehrsunfälle in der Schweiz im Jahre 1936.

Die Gesamtzahl der Unfälle bezifferte sich danach auf 19891 gegen 19771 im Vorjahr und 20655 im Jahre 1934. Nur von Sachschaden betroffen waren 1936 10003 (1935:10456) = 50,3% (52,9%), während bei den weiteren 9888 (9315) Unfällen 12043 (11269) Verkehrsteilnehmer betroffen wurden. Von dieser Zahl wurden 629 (604) = 5,2% (5,4%) getötet.

Den Unfallarten nach haben im Berichtsjahr lediglich gegenüber dem Vorjahr die Fahrradunfälle eine Zunahme von 6699 auf 7802 zu verzeichnen, alle anderen Unfälle dagegen eine Abnahme, eine Entwicklung, die keineswegs überrascht, sondern im Rahmen der seit dem Jahre 1933 beobachteten Tendenz bleibt. Unter den durch Kraftfahrzeuge verursachten Verkehrsunfällen spielt

\*) Die beiden vorangehenden Teile siehe oben Heft 10 S. 483 und Heft 11 S. 526.



der Personenwagen bei 12000 Unfällen und damit bei drei Fünfteln der Gesamtzahl eine überragende Rolle. Innerhalb der verschiedenen Unfallarten stehen die Zusammenstöße zwischen Personenwagen und Fahrrad mit 2972 (2705) an erster Stelle, denen jene zwischen zwei Personenkraftwagen mit 2491 (2675) folgen, die allerdings viel glimpflicher abliefen. Mit zwei Ausnahmen — Fahrrad gegen Fahrrad wie gegen Fußgänger — ist an sämtlichen Unfallarten mit mehr als 1000 Fällen der Personenkraftwagen beteiligt.

Bei den Feststellungen, in welchem Maße sich die Verletzten und Getöteten auf die einzelnen Kategorien von Straßenbenutzern verteilen, hat sich ergeben, daß die Fußgänger, Motorradfahrer und die übrigen Radler drei Viertel aller durch Verkehrsunfälle körperlich Geschädigten ausmachen.

Dem Alter nach ist beinahe ein Drittel aller von einem Unfall betroffenen Fußgänger höchstens fünfzehnjährig. Die größte Gefahr droht den Kindern vom Personenauto, aber im Vergleich zu den erwachsenen Personen sind sie besonders häufig Opfer eines Lastwagenunfalls. Die mindestens fünfzehnjährigen Fußgänger dagegen werden verhältnismäßig mehr von Motorrädern und Fahrrädern gefährdet.

Das ermittelte Zahlenmaterial hat es dem Eidgenössischen Statistischen Amt gestattet, für die an den Unfällen beteiligten Fahrer und Fußgänger die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und des Todes zu bestimmen. Nachstehende Risikoziffern, die sicherlich für die Versicherung einen praktischen Wert haben, zeigen in eindrucksvoller Weise, wie die Radfahrer stärker an Leib und Leben geschädigt werden als die Kraftfahrer, weil sie der Sicherung durch eine Fahrzeugwand entbehren.

Fahrer eines	von 1000 beteiligten verunglückten	Fahrern starben
Personenwagens . . . . .	45	2
Lastwagens . . . . .	26	1
Motorrades . . . . .	481	29
Fahrrades . . . . .	509	22

Von 1000 angefahrenen Fußgängern erlitten 922 eine Verletzung, davon 59 mit tödlichem Ausgang.

Bei der Aufgliederung der Verkehrsunfälle nach Stadt und Land ergibt sich, daß sie zwar in der Mehrzahl auf die Städte entfallen, auf dem Lande aber gefährlicher sind. Allein in den Städten mit über 100000 Einwohnern kamen im Jahre 1936 rund 40% aller Unfälle vor, jedoch nur 28% der Personenverletzungen und 10% der Todesfälle. Dagegen verzeichneten die Gemeinden mit unter 10000 Einwohnern bei 44% aller Unfälle bereits 55% aller verunglückten Personen und nicht weniger als 79% sämtlicher Todesopfer. Gegenüber dem Jahre 1935 hat das Berichtsjahr als wesentliche Änderung eine Verminderung der Todesfälle in den Großstädten gebracht bei gleichzeitiger Zunahme der von einem Unfall betroffenen Personen, und zwar nicht nur in Bern, wo bei dem Straßenbahnunglück vom 19. September nicht weniger als 111 Personen verletzt wurden. In den Gemeinden unter 10000 Einwohnern jedoch stieg mit der Zahl der an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen auch jene der Getöteten an.

Im polizeigeregelten städtischen Verkehrsstrubel, der jedem Straßenverkehrsteilnehmer zu Disziplin und Aufmerksamkeit zwingt, läuft die häufige „Carambolage“ in der Regel noch gut ab. Auf den Landstraßen dagegen, die vor allem an den Sonntagen von vollbesetzten Kraftwagen befahren werden, kommt der nicht selten ortsfremde Kraftfahrer in Versuchung, sich von dem Zwang der städtischen Verkehrsregeln zu „erholen“. Welches die Folgen hiervon sind, kommt in besonders deutlicher Weise in der nachstehenden Tabelle zum Ausdruck, in der die bebauten, d. h. innerhalb von Häusern liegenden Straßenstrecken („innerorts“) von den unbebauten („außerorts“) unterschieden werden:

Bezeichnung	„innerorts“		„außerorts“	
	Städte <sup>1)</sup>	Land	Städte <sup>1)</sup>	Land
Unfälle mit Personenverletzungen auf 1000 Unfälle . . . . .	412	601	560	595
Verunglückte Personen auf 1000 Unfälle mit Personenverletzungen . . . .	1145	1200	1366	1352
Getötete auf 1000 verunglückte Personen	23	60	75	90

1) Gemeinden mit über 10000 Einwohnern.

Daß im Weichbild der kleineren Gemeinden sich wesentlich schwerere Unfälle ereignen als in den verkehrsreicheren Städten, schreibt das Eidgenössische Statistische Amt, ist zweifellos ein ganz besonders wunder Punkt im schweizerischen Straßenverkehr.

Auch zwei erstmalig für das Jahr 1936 aufgestellte Tabellen über die Unfälle nach Objektkombinationen in den Städten mit 10000 Einwohnern wie in den Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern liefern den Beweis, daß in den kleinen Ortschaften die Unfälle gefährlicher ablaufen als in den städtischen Gemeinden. Hervorzuheben sind die Zusammenstöße zwischen den motorischen Fahrzeugen untereinander und mit Fußgängern. Daß das Leben des Fußgängers vom innerörtlichen Verkehr der ländlichen Gemeinden mehr bedroht ist als in den Städten, dürfte „eine überraschende Lehre der Statistik“ sein. Auf der Landstraße sind namentlich verhältnismäßig häufig und schwer die Stürze von Fahrzeugen, wie deren Anprall gegen feste Gegenstände, sodann die Zusammenstöße mit einem Personenwagen. Dagegen treten dort die Unfälle von Motorradfahrern und von Fußgängern weniger stark hervor als innerhalb der kleineren Orte. Außerhalb des Ortsverkehrs der kleinen Gemeinden werden auch am meisten Menschenleben vernichtet, nämlich 304 im Jahre 1936. Mit den Todesfällen von „innerorts“ durch ein Verkehrsmittel verletzten Personen stieg die Zahl der Getöteten in den Gemeinden unter 10000 Einwohnern auf 500. Auf dem Gebiete der Städte verunglückten dagegen 129 Straßenbenutzer tödlich, davon 65 in den vier Großstädten Zürich, Basel, Genf und Bern, den Brennpunkten des Verkehrs.

## 9. Die Verkehrsunfälle in den Niederlanden im Jahre 1935.

Nach der letzten vom niederländischen Zentralbüro für Statistik herausgegebenen „Statistisch overzicht verkeersongevallen 1935“ (Statistiek der Gemeenten. Serie B. No. 4, 1936) ist in den Niederlanden die Zahl der Verkehrsunfälle von insgesamt 44705 im Jahre 1934 um 1662 oder 4% auf 43043 im Berichtsjahr zurückgegangen.

In der Gruppe der Gemeinden mit über 100000 Einwohnern beträgt die Verminderung 1513 oder 6%, in den Gemeinden mit 20001 bis 100000 Einwohnern und mit weniger als 20000 Einwohnern dagegen nur 36 = 0,3% bzw. 113 = 1%.

Die auf je 1000 Einwohner berechnete Unfallziffer beläuft sich in den Gemeinden mit über 20000 Einwohnern durchschnittlich auf 7,9. Groningen steht hierbei mit einer Unfallziffer von 14,5 an der Spitze. In Amsterdam beziffert sie sich auf 10,9, in Rotterdam auf 9,8 und in s'Gravenhage auf 9,0.

Der Tageszeit nach ereigneten sich im ganzen Jahr die wenigsten Verkehrsunfälle (94) in der Zeit von 3—4 h, die meisten (3617) zwischen 17—18 h, dem Wochentage nach am Sonntag (3425) bzw. am Sonnabend (6881). Die gleiche Übersicht, welche über die Tageszeit und den Wochentag Auskunft gibt, an denen sich die Verkehrsunfälle ereigneten, enthält auch eine Aufgliederung der-



selben nach Monaten. Es stehen danach mit je 3978 Verkehrsunfällen die Monate Juli und August an erster Stelle. Die geringste Zahl von Verkehrsunfällen weist der Februar mit 2951 auf.

Die Zahl der männlichen Verkehrstopfer (10408) ist ganz bedeutend höher als die der weiblichen (4347).

In den Klassen der 0—5 Jahre und der 6—11 Jahre alten Personen zusammen übertrifft die Anzahl der männlichen Verkehrstopfer die des weiblichen Geschlechts um das Doppelte. Eine Erklärung für diese Erscheinung wird nicht gegeben, doch taucht hierbei unwillkürlich die Frage auf, ob dadurch vielleicht zum Ausdruck kommt, in welchem Maße Jungens mehr als die Mädchen durch unvorsichtiges Spielen auf der Straße, unvorsichtiges Überschreiten der Fahrwege, Festklammern an Fahrzeugen usw. Verkehrsunfälle verursachen.

Die Anzahl der durch Verkehrsunfälle getöteten und verletzten Personen betrug im Jahre 1935 763 und 14138 gegen 744 bzw. 14192 im Jahr zuvor.

Der größte Teil der Verkehrstopfer kommt auf das Konto der Fahrzeugführer mit 65%, während der Anteil der Fußgänger sich auf 19% bezieht.

### 10. Selbstmorde und Selbstmordversuche in Bulgarien.

Während der vollendete Selbstmord in den meisten Kulturstaaten z. T. schon seit vielen Jahrzehnten Gegenstand eingehender statistischer Beobachtung ist, deren Ergebnisse entweder im Rahmen der allgemeinen Todesursachenstatistik oder auch in einer besonderen Selbstmordstatistik nachgewiesen werden, ist die Statistik der Selbstmordversuche, wie ich schon an anderer Stelle<sup>9)</sup> hervorgehoben habe, zur Zeit noch recht dürftig entwickelt. Zu den wenigen Ländern, die gegenwärtig auch die Zahl der versuchten Selbstmorde statistisch erfassen, gehört Bulgarien, wo die Statistik der Selbstmorde im Jahre 1900 beginnt. Ihre Ergebnisse, die regelmäßig im „Statistitscheski Godischnik na Blarskoto“ (d. h. Statistisches Jahrbuch für Bulgarien) veröffentlicht werden, sind kürzlich von *Stefanoff* und *Pohlen* in einem längeren Beitrag<sup>10)</sup> wissenschaftlich verarbeitet worden, dem wir — in erster Linie im Hinblick auf die Selbstmordversuche — nachstehende Angaben entnehmen.

#### Die Selbstmordhandlungen in Bulgarien während der Jahre 1900—1934.

Jahresperioden	Selbstmordhandlungen		davon							
			mit tödlichem Ausgang				ohne tödlichen Ausgang			
	Männer	Frauen	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
1900—1905	732	234	648	88,5	214	91,5	84	11,5	20	8,6
1906—1912	1134	336	1062	93,7	307	92,5	72	6,3	29	8,6
1919—1924	1397		1324				73			
1925—1929	1796	752	1505	83,5	529	70,4	291	16,5	223	29,6
1930—1934	2284	1419	1738	76,0	772	54,5	546	24,0	647	44,5
1935 allein <sup>1)</sup>	516	331	380	73,6	160	48,3	136	26,3	171	51,7

1) vom Verfasser ergänzt.

<sup>9)</sup> Vgl. *E. Roesner*, Artikel: „Selbstmord, C. Statistik“. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936, Band II S. 574.

<sup>10)</sup> Vgl. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1936/37, 26. Band S. 269 bis 276.

In der Vorkriegsperiode von 1900—1912 sind demnach insgesamt 1866 Selbstmordhandlungen (d. h. Selbstmorde mit tödlichem Ausgang und ohne tödlichem Ausgang) von Männern und 570 von Frauen gemeldet worden, von denen mehr als  $\frac{9}{10}$  einen tödlichen Ausgang hatten, und zwar bei den Männern 91,6% und bei den Frauen 91,4%. Die nicht vollendeten Selbstmordhandlungen rühren davon her, daß der Selbstmord entweder mit untauglichen Mitteln versucht wurde, oder daß keine ernstliche Selbstmordabsicht vorgelegen hat.

In der Nachkriegszeit — für die Kriegsjahre sind Selbstmordzahlen nicht veröffentlicht — zeigt sich vom Jahre 1925 ab ein sehr starkes Anschwellen der Selbstmordfälle ohne tödlichen Ausgang, die bei den Männern in der Zeit von 1925—1929 16,5% und in den Jahren 1930—1934 24,0% aller auf Selbstmord gerichteten Handlungen ausmachten. Bei den Frauen betrug die entsprechende Anteile 29,6% bzw. 44,5%. Im letzten Berichtsjahr 1935 ist der Anteil der Selbstmordversuche bei den Männern bis auf 26,3% und bei den Frauen auf 51,7% gestiegen. Danach weisen seit 1925 die Frauen in steigendem Umfange Selbstmordhandlungen auf, die als nicht ernstlich gemeint anzusehen sind.

Die Selbstmordhandlungen des Jahres 1934 nach Gemeindegrößenklassen aufgliedert ergeben folgendes Bild:

Gemeindegrößenklassen	Männer			Frauen		
	Selbstmordhandlungen insgesamt	davon mit tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$	ohne tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$	Selbstmordhandlungen insgesamt	davon mit tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$	ohne tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$
Sofia . . . . .	114	39,5	60,5	116	18,1	81,9
Übrige Städte . .	179	73,2	26,8	102	32,4	67,6
Dörfer . . . . .	226	85,8	14,2	148	76,3	23,7

Während bei den weiblichen Personen die tödlich beendeten Selbstmordhandlungen mit zunehmendem Alter sich ständig mehren, weist dagegen das männliche Geschlecht in den unteren Altersklassen einen hohen Anteil tödlich verlaufener Selbstmordversuche auf, der sich bis zur Altersgruppe von 20 bis 24 Jahren senkt und dann bis zum Greisenalter ungefähr den Wert der 10-bis 14-jährigen Knaben erreicht. Das zeigen die nachstehenden Zahlen über die in den Jahren 1932—1934 verübten Selbstmordhandlungen in der Aufgliederung nach dem Alter der Selbstmörder:

Alter	Männer			Frauen		
	Selbstmordhandlungen insgesamt	davon mit tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$	ohne tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$	Selbstmordhandlungen insgesamt	davon mit tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$	ohne tödl. Ausgang $\frac{\%}{100}$
10—14 Jahre . .	12	91,6	8,4	9	33,3	66,7
15—19 „ . .	134	75,4	24,6	216	37,5	62,5
20—24 „ . .	278	64,4	35,6	231	42,5	57,5
25—29 „ . .	201	66,7	33,3	136	42,0	58,0
30—39 „ . .	238	67,6	32,4	129	57,3	42,7
40—49 „ . .	178	77,0	23,0	98	66,5	33,5
50—59 „ . .	148	82,5	17,5	59	81,5	18,5
60 u. mehr Jahre .	217	89,5	10,5	65	81,5	18,5

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der tödliche oder nicht tödliche Ausgang zu einem Teil auch seine Ursache in der Wahl der Selbstmordmittel hat. Nach den Ergebnissen über die Arten des Selbstmordes in den Jahren 1932—1934



stand bei beiden Geschlechtern das Erhängen, dann das Erschießen an erster Stelle. Nicht viel geringer sind beim männlichen Geschlecht die Anteilsziffern der Selbstmordhandlungen mit tödlichem Ausgang durch Ertrinken, Absturz und Überfahrenlassen (durch Eisenbahn u. a.), die beim weiblichen Geschlecht immerhin erheblich niedriger sind als die entsprechenden Ziffern über Erhängen und Erschießen. Jedenfalls geht aus den nachstehenden Selbstmordzahlen für die Jahre 1932—1934 hervor, daß die Vergiftung und der Selbstmord durch schneidende und spitze Instrumente (Pulsaderöffnung, Erdolchen) sich meist als unwirksam erwiesen.

Arten der Selbstmorde	Männer			Frauen		
	Selbstmord- handlungen insgesamt	davon		Selbstmord- handlungen insgesamt	davon	
		mit tödl. Ausgang %	ohne tödl. Ausgang %		mit tödl. Ausgang %	ohne tödl. Ausgang %
Erhängen . . . . .	419	94,5	5,5	223	89,5	10,5
Ertrinken . . . . .	76	80,0	20,0	53	58,0	42,0
Vergiftung . . . . .	225	34,2	65,8	136	29,0	71,0
Erschießen . . . . .	416	85,0	15,0	25	80,5	19,5
durchspitze od. schnei- dende Instrumente	146	40,5	59,5	4	16,0	84,0
Absturz . . . . .	34	79,5	20,5	11	50,0	50,0
Überfahrenlassen . .	77	78,0	22,0	26	56,5	43,5
Sonstige . . . . .	13	46,0	54,0	4	66,5	33,5

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung der größeren oder geringeren Ernstlichkeit der Selbstmordvorhaben sind die Gründe hierzu: Unglückliche Liebe, Kränkung und Familienzwist bilden bei der Frau einen häufigeren Selbstmordgrund als beim Manne, während Furcht vor Strafe und wirtschaftliche Not eher den Mann zum Selbstmord treiben. Die verschiedenen Ursachen haben aber auch eine unterschiedliche Ernstlichkeit, was aus den Ergebnissen über die Selbstmordhandlungen in den Jahren 1933 und 1934 nach Ursachen hervorgeht.

Ursachen der Selbstmordhandlungen	Männer			Frauen		
	Selbstmord- handlungen insgesamt	davon		Selbstmord- handlungen insgesamt	davon	
		mit tödl. Ausgang %	ohne tödl. Ausgang %		mit tödl. Ausgang %	ohne tödl. Ausgang %
Nervöse und geistige Störungen . . . . .	154	80,5	9,5	119	77,3	22,7
Körperliche Leiden .	156	82,5	7,5	77	84,5	15,5
Liebe und Eifersucht	92	65,3	34,7	143	47,5	52,5
Zerrüttung der Ehe	162	62,4	37,6	160	33,0	67,0
Reue, Scham, Angst vor Strafe . . . . .	85	68,3	31,7	9	55,0	45,0
Lebensmüdigkeit und Lebensverzweiflung	24	62,5	37,5	14	35,8	64,2
Kummer u. Kränkung	45	73,5	26,5	45	22,2	77,8
Elend und Armut	126	76,0	24,0	48	25,0	75,0
Wirtschaftlicher Zu- sammenbruch . . . .	37	81,0	19,0	2	50,0	50,0
Arbeitslosigkeit . . .	46	43,5	56,5	29	6,9	93,1
Unbekannte Ursachen	47	93,6	6,4	16	87,5	12,5

Die bulgarische Selbstmordstatistik stellt weiterhin Ermittlungen an, ob die Selbstmordhandlungen an bestimmten Feiertagen möglicherweise häufiger sind, als an reinen Werktagen und hat dementsprechend die Selbstmorde sowie ihre Versuche nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert: 1. Nach den Sonn- und Feiertagen, 2. Nach den Montagen und ersten Tagen nach einem Feiertag und sonstigen Werktagen. Dabei hat sich ergeben, daß diese Gliederung keine besondere Häufungen von Selbstmorden mit bzw. ohne tödlichen Ausgang brachte.

Anders dagegen ist der Einfluß der Jahreszeiten auf den Selbstmord. Hierbei sind nach den Ausführungen der eingangs genannten Autoren drei verschiedene Perioden zu unterscheiden, denn es waren nach den Ergebnissen für das Jahr 1934 z. B. in den Wintermonaten Dezember bis Februar die Selbstmordhandlungen überdurchschnittlich erfolgreich, ebenso im Mai und um die Wende von September zu Oktober. Insbesondere ist die Überhöhung der tödlich verlaufenen Selbstmorde in den Wintermonaten mit der um diese Zeit vorherrschenden wirtschaftlichen Not zu erklären.

Schließlich wird auch noch die Tageszeit der ausgeführten Selbstmorde und -versuche behandelt. Am seltensten sind in dieser Hinsicht bei beiden Geschlechtern die Selbstmordhandlungen in den ersten 6 Stunden des Tages (von Mitternacht bis morgens 6 Uhr), dann steigert sich die Selbstmordhäufigkeit bis zu der ersten Hälfte des Nachmittages, um bei den Frauen in den Abendstunden zurückzugehen, bei den Männern aber sich weiter zu steigern. Eine ähnliche Entwicklung zeigen die entsprechenden Anteilsziffern der Selbstmordhandlungen ohne tödlichen Ausgang, die für die zwischen 0—6 Uhr begangenen Selbstmordhandlungen am niedrigsten sind und sich im Laufe des Tages erhöhen. Bei den Männern erreichen sie in der Zeit von 12—18 Uhr ihren Höhepunkt, bei den Frauen dagegen in der Zeit zwischen 18—24 Uhr. Da die Selbstmordhandlungen bei der Frau allgemein einen geringeren Grad von Ernstlichkeit aufweisen, ist bei ihnen auch der tageszeitliche Unterschied, der zwischen 3,6% und 71,8% schwankt, am stärksten ausgeprägt, während er bei den Männern, die, wenn sie sich schon zum Selbstmord entschließen, diesen im allgemeinen auch erster betreiben. Der tageszeitliche Unterschied bewegt sich nur zwischen 12,1% und 29,9%.

Das auffallendste Ergebnis, so heißt es zum Abschluß der inhaltsreichen Untersuchung, ist die in allen Einzelheiten durchweg bestehende Ernstlichkeit der weiblichen Selbstmordhandlungen.

## 11. Die Selbstmorde in Polen im Jahre 1936.

Das Statistische Hauptamt in Warschau hat vor kurzem eine umfangreiche Statistik über die in Polen im Jahre 1936 verübten Selbstmorde veröffentlicht.

Danach beziffert sich einer Pressenotiz zufolge (Posener Tageblatt Nr. 86, vom 16. März 1937) die Gesamtzahl der im ganzen polnischen Staatsgebiet registrierten Selbstmordhandlungen auf 4451, von denen 2598 = 58,4% mit tödlichem Ausgang waren. Gegenüber dem Jahre 1935 hat sich die Zahl der Selbstmorde um 332 erhöht. Von der Gesamtzahl der im Berichtsjahr verübten Selbstmorde entfielen 2576 = 57,9% auf Männer und 1875 = 42,1% auf Frauen. Auf 100000 Einwohner kommen im Durchschnitt 13,1 Selbstmordhandlungen. In den Städten haben 2772 Personen = 62,3%, darunter 1405 = 50,7% Männer und 1367 Frauen = 43,9%, auf dem Lande 1679 = 37,7%, darunter 1171 Männer = 69,7% und 508 Frauen = 30,3% einen Anschlag auf ihr Leben verübt. Was die einzelnen Woiwodschaften anlangt, wurden die meisten Selbstmordhandlungen mit 826 in der Hauptstadt Warschau, die wenigsten in der Woiwodschaft Nowogródek mit 93 begangen. Dem Alter nach entfällt die größte Zahl der Selbstmorde auf Personen im Alter von 20—24 Jahren.



## 12. Der Verlauf der Selbstmorde in Belgien.

Die belgische Zeitung „La Libre Belgique“ (Nr. 366 vom 31. Dezember 1936) berichtet über den Umfang der Selbstmorde in den letzten Jahren folgende Zahlen:

1929 . . . . .	1249
1932 . . . . .	1450
1933 . . . . .	1503
1934 . . . . .	1486
1935 . . . . .	1398

Es ergibt sich, so schreibt das Blatt, leider zwischen dem Verlauf der Selbstmorde und der Gestaltung der wirtschaftlichen Lage ein gewisser Parallelismus. Die Krise und die wirtschaftliche Notlage verursachen eine Vermehrung der Selbstmorde. Das Anschwellen, das man nach 1929 feststellen kann, hat aber auch noch eine andere Ursache: Die Bevölkerung, die in das selbstmordgefährdete Alter kommt, nimmt ständig zu.

Der Einfluß der wirtschaftlichen Besserung macht sich unzweideutig in den Zahlen von 1935 bemerkbar, wenn man die Altersgliederung betrachtet. Tatsächlich betrifft die Abnahme ausschließlich die Selbstmorde von unter 40jährigen Personen. Bei den Personen im Alter von über 40 Jahren dagegen ist keine Abnahme zu beobachten. Hierdurch wird bestätigt, daß die wirtschaftliche Besserung vor allen Dingen den jungen Leuten zugute gekommen ist. Sie haben leichter als alte Leute eine Beschäftigung finden oder ihren Wohlstand wieder herstellen können.

## 13. Der Gefangenenbestand in den Gefängnissen Perus im Jahre 1933.

Die peruanische Regierung veröffentlicht regelmäßig die wichtigsten statistischen Daten über den Gefangenenbestand im „Extracto Estadístico del Peru“, dessen neueste, im Jahre 1935 erschienene Ausgabe sich auf die Jahre 1931/1932/1933 bezieht. Da Peru über eine Kriminalstatistik im engeren Sinne, d. h. über eine Verurteiltenstatistik nicht verfügt, sind die gefängnisstatistischen Ausweise der Gefangenen ein Surrogat für diese.

Der Abschnitt „Criminalidad“ (a. a. O. S. 185) enthält zunächst eine retrospektive Tabelle mit Angaben über den Bestand der am Ende eines jeden Jahres einsitzenden Gefangenen, der in den letzten 10 Jahren folgende Entwicklung aufweist.

Jahresende	Gefangene insgesamt	davon verurteilt zu		
		Einschließung	Zuchthaus	Gefängnis
1924	699	—	386	313
1925	708	—	509	199
1926	789	4	455	330
1927	935	9	521	405
1928	635	16	419	200
1929	709	17	363	329
1930	482	24	308	150
1931	491	31	276	184
1932	611	35	334	242
1933	706	34	291	381

An dieser Zahlenreihe fällt im besonderen die ständig zunehmende Verurteilung zu Einschließung (internamiento) und im allgemeinen der Wiederanstieg der Gefangenen in den letzten Jahren auf.

Die gefängnisstatistischen Ausweise Perus zeichnen sich vor allem durch eine reichhaltige Gliederung der Angaben über die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Gefangenen aus, von denen aus Raumgründen hier nur die wichtigsten und auch lediglich für die beiden letzten Berichtsjahre 1932 und 1933 mitgeteilt werden können.

Von den am Schluß des Jahres 1933 (1932) einsitzenden Gefangenen waren nur 19 (24) = 2,7% (3,9%) weiblich. Dem Alter nach waren von den Gefangenen: unter 18 Jahre — (1), 18 bis 20 Jahre 41 (31), 21 bis 25 Jahre 130 (94), 26 bis 30 Jahre 163 (129), 31 bis 40 Jahre 219 (210), 41 bis 60 Jahre 141 (132), über 61 Jahre 12 (14) alt. Was den Familienstand anlangt, waren 420 (360) ledig, 241 (218) verheiratet und 45 (33) verwitwet.

Aus den Angaben über die Rasse geht hervor, daß der größte Teil mit 314 (270) auf die Amarillas entfällt. In etwa gleich starkem Umfange sind die Mestizen vertreten, deren Zahl sich auf 303 (284) bezieft. Es folgen die Weißen mit 73 (42), Neger mit 11 (10) und schließlich die Indianer mit 5 (5) Köpfen.

Dem Bildungsgrad nach waren rund  $\frac{1}{3}$ , nämlich 232 (194) Analphabeten. Die Zahl der an den Berichtsterminen einsitzenden Ausländer ist mit 21 (26) ziemlich gering. Die Mehrzahl der Gefangenen (1933:550, 1932:406) hatten Kinder.

Dem vorwiegend agrarischen Charakter des Landes entsprechend ist die Zahl der Gefangenen mit landwirtschaftlichem Beruf relativ hoch; sie beträgt 203 (193), denen in weitem Abstände die Schuhmacher mit 59 (73) und die Tagelöhner mit 39 (37) folgen.

Vorbekannt waren merkwürdigerweise nur 47 (42) = 6,7% (6,9%). Über die Zeitdauer der erkannten Freiheitsstrafen, die die Gefangenen zu verbüßen hatten, enthält die Statistik folgende Angaben:

Art der Strafen	1931	1932	1933
Einschließung (25 Jahre) u. Verbannung	31	35	34
Zuchthausstrafe:			
von 1 bis 3 Jahre . . . . .	30	10	21
„ über 3 bis 6 Jahre . . . . .	60	66	69
„ „ 6 „ 10 „ . . . . .	64	82	62
„ „ 10 „ 15 „ . . . . .	101	105	105
„ „ 15 „ 20 „ . . . . .	21	71	34
Gefängnisstrafe:			
bis 6 Monate . . . . .	16	29	53
über 6 Monate bis 1 Jahr . . . . .	31	24	53
„ 1 Jahr bis 3 Jahre . . . . .	82	105	136
„ 3 Jahre „ 6 „ . . . . .	36	55	93
„ 6 „ „ 10 „ . . . . .	19	3	15
„ 10 „ „ 15 „ . . . . .	—	26	31

369 (333) Gefangene hatten ihre Strafe wegen Delikte gegen das Leben, den Körper und die Gesundheit, 152 (123) wegen Vermögensdelikte zu verbüßen. 70 (50) waren wegen Sittlichkeitsverbrechen, 81 (—) wegen Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe bestraft.

Außerdem werden von der peruanischen Statistik für die Jahre 1933 (1932) noch 532 (423) in besonderen Anstalten einsitzende Jugendliche (Menores) ausgewiesen. Hiervon waren 137 (103) = 25,8% (24,3%) weiblich, 183 (146) unter 13 Jahre, 283 (275) 14 bis 18 Jahre und der Rest von 66 (2) 18 bis 21 Jahre alt. 103 (165) dieser jugendlichen Häftlinge waren Analphabeten, 121 (81) elternlos.



#### 14. Die Kriminalität in Tanganyika (ehemals Deutsch-Ostafrika).

Der „Report by His Majesty's Government in the United Kingdom of Great Britain and the Northern Ireland to the Council of the League of Nations on the Administration of the Tanganyika Territory for the year 1935“ enthält in seinem VIII. Kapitel (S. 70) über die Gerichtsorganisation und die Gesetzgebung in dieser alten deutschen Kolonie auch einen Abschnitt mit den wichtigsten Zahlenangaben über die Straffälligkeit der Europäer wie der Eingeborenen.

Danach haben die Zahlen der Mordfälle im Jahre 1935 eine Abnahme von 174 (1934) auf 159 aufzuweisen. Die anderen Gewaltdelikte gegen die Personen haben im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls, wenn auch in weit geringerem Umfange, abgenommen und zwar von 613 auf 602 im Berichtsjahr, dagegen hat sich die Zahl der Einbrüche in Häuser sowie der Diebstähle um 455 erhöht.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1935 beim Gericht anhängig gewordenen Fälle (ausschließlich der an die Eingeborengerichte überwiesenen Fälle) beziffert sich auf 6060 oder 103 weniger als im vorangegangenen Jahr, wovon in 5214 Fällen oder 86% Verurteilungen ergingen. Es wurden 408 Europäer, 888 Asiaten und 4993 Eingeborene (einschließlich Araber und Somalis), zusammen 6299 Personen verurteilt und 85 Europäer, 132 Asiaten, sowie 920 Eingeborenen (einschließlich Araber und Somalis), das sind zusammen 1137 Angeklagte, freigesprochen.

#### 15. Zahlen aus dem Gefängniswesen von Kamerun (Britisches Mandatsgebiet).

Das britische Mandatsgebiet Kamerun, das  $\frac{2}{5}$  des alten deutschen Schutzgebiets Kamerun, und zwar seines nordwestlichen Teils umfast, besteht aus der Kamerunprovinz mit 406388 Einwohnern und dem Nordgebiet (Nord-Kamerun) mit 411228 Einwohnern. Insgesamt wird sonach das britische Mandatsgebiet 1935 von rund 817600 Seelen bewohnt.

Nach dem letzten dem Völkerbund vorgelegten „Report on the Administration of the Cameroons under British Mandate for the year 1935“ (S. 51 ff.) waren in der Kamerun-Provinz im Jahre 1935 4 Regierungsgefängnisse (Government prisons) vorhanden. Es sind dies Buea, Kumba, Mamfe und Bamenda. Das Gefängnis von Kumba ist ein Distriktsgefängnis (divisional prison) und nur für den Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen mit einer Dauer bis zu 6 Monaten bestimmt. Die übrigen Strafanstalten sind Provinzialgefängnisse (provincial prisons), wo Gefangene bis zu 2 Jahren untergebracht werden. Die Gefangenen werden hauptsächlich mit Grasschneiden und allgemeinen sanitären Arbeiten auf den Stationen beschäftigt. Einen regelmäßigen Industrie- oder Werkbetrieb gibt es nicht in den Gefängnissen. Der durchschnittliche Gefangenenbestand zeigt in den einzelnen Gefängnissen folgenden Umfang:

Gefängnis	1931	1932	1933	1934	1935
Buea . . . .	120,76	128,29	119,65	106,66	113,10
Kumba . . . .	89,14	66,71	143,75	136,02	71,06
Mamfe . . . .	84,99	95,83	98,46	91,85	54,88
Bamenda . .	117,63	132,74	112,7	139,39	104,99
Insgesamt . .	412,52	423,57	474,56	473,92	344,03

Die Gefangenen werden regelmäßig von Regierungsärzten besucht. Der Gesundheitszustand soll zufriedenstellend sein.

Nachstehende Zahlen unterrichten über die Krankheitsfälle und die Sterblichkeit in den Gefängnissen der Kamerunprovinz.

Bezeichnung	1933	1934	1935
Tagesgefangenenendurschnitt . . . . .	474,56	473,92	344,03
Sterbeziffer auf 1000 des Tagesdurchschnitts . . . . .	23,18	27,43	14,53
Krankheitsfälle . . . . .	1664	999	1136

Im Nordgebiet (Nordkamerun) beziffert sich im Jahre 1935 die durchschnittliche Gefangenenzahl auf 236,1 gegen 173,1 im vorangegangenen Jahr.

## 16. Kriminalstatistisches aus Indochina.

Die 1937 erschienene 7. Ausgabe des „Annuaire Statistique de l'Indochine 1934/1935/1936“ enthält im V. Kapitel, „Justice et Établissements Pénitentiaires“ (S. 73 ff.) auch Angaben über die strafrechtliche Tätigkeit der französischen Gerichte wie der Eingeborenengerichte.

Von den französischen Gerichten in Hanoi und Saigon wurden im Jahre 1935 (1934) verurteilt: 14831 (13643) Personen wegen Übertretungen, davon 3647 (3269) zu Gefängnisstrafe und 11184 (10374) zu Geldstrafe, 30648 (35313) Personen wegen Vergehen, davon 16673 (16284) zu Gefängnisstrafe und 13975 (19029) zu Geldstrafe und 605 (580) Personen wegen Verbrechen.

Weit reichhaltiger sind z. T. die Ausweise über die Kriminalität der Eingeborenen in den Einzelländern Annam, Laos, Kambodscha und Tonking dieser französischen Kolonie.

So wurden in Annam im Jahre 1935 (1934) 3272 (3899) Personen wegen Übertretungen, 3072 (2694) wegen Vergehen und 531 (180) wegen Verbrechen verurteilt.

Von den Eingeborenengerichten in Laos wurden 2039 (1394) Personen wegen Vergehen verurteilt und zwar u. a. 625 (429) wegen Untreue, 76 (78) wegen Körperverletzungen, 48 (37) wegen Ehebruchs. Die Zahl der wegen Verbrechen Verurteilten beziffert sich auf 57 (59), davon entfallen 5 (5) auf Mord, 7 (4) auf Totschlag, 9 (3) auf Notzucht und Unzucht, 10 (5) auf vorsätzliche Brandstiftung und 45 (44) auf schweren Diebstahl.

In Kambodscha wurden verurteilt 1150 (1425) Personen wegen Übertretungen, 6443 (9367) wegen Vergehen, darunter wegen Untreue und Betruges 858 (692), Beleidigung 502 (268), Körperverletzung 590 (967), Ehebruchs und Vergehen gegen die Sittlichkeit 556 (431), Diebstahls 1899 (1811), Landstreicherei 1233 (1235), Aufstandes 420 (267).

Die Zahl der von den Eingeborenengerichten in Kambodscha wegen Verbrechen verurteilten Personen wird für das Jahr 1935 (1934) mit 817 (940) angegeben; davon entfallen u. a. auf Tötungen 133 (104), Sittlichkeitsverbrechen 13 (51) und schweren Diebstahl 193 (216) Verurteilte.

Tonking weist 1935 (1934) 13118 (12858) wegen Übertretungen und 15235 (14469) wegen Vergehen und Verbrechen von den Eingeborenengerichten Verurteilte auf.

Schließlich unterrichtet noch eine Tabelle über die Strafzumessungspraxis der Eingeborenengerichte dieser 4 Kolonien, welche zusammengenommen 1935 (1934) in 6 (5) Fällen Todesstrafe verhängten, in 72 (64) auf lebenslange und in 1241 (1297) Fällen auf zeitige Zwangsarbeit erkannten. Die Zahl der Gefängnisstrafen beziffert sich auf 24834 (21397), die der Geldstrafen auf 12628 (12066).

Zur richtigen Beurteilung dieser kriminalstatistischen Angaben über Indochina, das eine Fläche von 740400 qkm mit 23,030 Mill. Einwohnern, darunter 43000 Europäer, bedeckt, sei erwähnt, daß die dortige Gerichtsorganisation



für das gesamte Kolonialgebiet eine Zweiteilung zum Grundsatz hat: Die Bürger (citoyens) und die französischen Untertanen (sujets français), ebenso wie die Ausländer sind der französischen Gerichtsbarkeit unterstellt, während die Eingeborenen in den französischen Schutzgebieten Eingeborenenrichtern unterstehen. Zu bemerken ist noch, daß die französische Gerichtsbarkeit in zwei Ressorts gegliedert ist. Das eine im Norden, das Tonking, das Gebiet von Kwangtschou-Wan, Nord-Annam und Ober-Laos umfaßt, das andere im Süden mit Hochinchina, Kambodscha, Nieder-Laos und Süd-Annam. In jedem dieser beiden Ressorts bestehen ein Berufungsgericht und Gerichte erster Instanz. Weitere Einzelheiten über die Justiz in Indochina sind aus dem „Annuaire Statistique de l'Indochine“ Deuxième Volume 1923—1929 (S. 115 ff.) ersichtlich.

Dr. E. Roesner.

## Mitteilungen.

### Einrichtung einer Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege.

Gleichzeitig mit meinem Aufsatz in Heft 10 S. 449 ff. dieser Monatschrift ist in der „Deutschen Justiz“ Nr. 40 (7. Oktober 1937) S. 1564 ff. eine allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 7. 10. 1937 unter der obigen Überschrift veröffentlicht worden, zugleich mit einem Rundschreiben des Vorsitzenden des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe (bisher: für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) e. V. an die Vorsitzenden der Landesvereine vom 7. 10. 1937<sup>1)</sup>. Die neue Regelung entspricht im wesentlichen den Vorschlägen der von mir a. a. O. besprochenen Gemeinschaftsarbeit „Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung“. Nach der AV. und dem Rundschreiben wird also die örtliche Ermittlungshilfe von den dem Reichsverband angeschlossenen Landes- und Bezirksvereinen in besonders zu schaffenden Zweigstellen oder besonderen Abteilungen geleistet. Die sachlich-funktionelle Zuständigkeit der Justiz wahrt jedoch folgende Vorschriften: Der Leiter dieser Ermittlungsstellen muß ein Staatsanwalt oder Strafrichter sein, der auch das letzte Wort über die Auswahl der Helfer zu sprechen hat, die ihm die NS.-Volkswohlfahrt vorschlägt; die Geschäftsstelle befindet sich im Justizgebäude; die Bürohilfskräfte stellt die Justiz; die Tätigkeit der Ermittlungshilfe-Stellen unterliegt endlich der Aufsicht und den Anweisungen des zuständigen Generalstaatsanwalts; die NSV. stellt nur den stellvertretenden Leiter. Grundsätzlich soll die Arbeit der Ermittlungshilfe mit ehrenamtlichen Helfern auch in den Groß- und Mittelstädten geleistet werden; nur für die „größten Städte“ ist die Heranziehung auch besoldeter Kräfte vorgesehen. Eingehende Vorschriften sollen die Schulung der ehrenamtlichen Helfer durch Vorträge für ihre Aufgabe sicherstellen, wobei die Justiz geeignete Richter und Staatsanwälte zur Verfügung stellt. Über den Einsatz der Ermittlungshilfe bewegen sich die Vorschriften der AV. im Sinne der „Gemeinschaftsarbeit“. Desgleichen sind die dortigen Vorschläge über die Behandlung des Ermittlungshilfeberichts im Verfahren in die AV. übernommen worden.

Sieverts.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die Reden von *Hilgenfeldt* und *Freisler* u. a. auf der diesjährigen Jahresversammlung des Reichsverbandes, abgedruckt Deutsche Justiz 1937 Nr. 41 S. 1595 ff. und 1622 ff.

## Ein bemerkenswerter isländischer Gesetzentwurf über Maßnahmen der Volksaufartung.

In Island hat vor kurzer Zeit der Amtsarzt Dr. *Eftir Vilmund Jónsson* dem Althing einen ausführlichen Bericht über die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Einführung von Volksaufartungsmaßnahmen vorgelegt und diesem Bericht einen interessanten „Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen der Volksaufartung“ beigefügt (vgl. *E. V. Jónsson: Afkynjanir og vananir, Reykjavik 1937*). Damit will Island nach 700 Jahren unter Wiederbelebung altisländischer Rechtsgedanken wieder eine Regelung Wirksamkeit geben, die der Ausmerze Erbkranker und Fortpflanzungsminderwertiger dient<sup>1)</sup>. Der vor kurzem veröffentlichte Entwurf schlägt vor, die Kastration, Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus Erbgesundheitsgründen als Volksaufartungsmaßnahmen gesetzlich zuzulassen.

Kastration soll dann in Frage kommen, wenn eine Person zu Sittlichkeitsverbrechen oder ähnlichen gefährlichen Straftaten neigt und eine Besserung nicht erreicht werden konnte; zulässig soll sie nur dann sein, wenn einschlägige Verurteilungen durch das Gericht ergangen sind. Unfruchtbarmachung soll bei Personen Anwendung finden, die an einem auf die Nachkommenschaft übertragbaren Erleiden — vor allem schwerer körperlicher Mißbildung, gefährlicher geistiger Krankheit, Schwachsinn oder Neigung zur Verbrechensbegehung — leiden, oder die infolge ernstlicher dauernder Krankheit außerstande sind, für ihre Kinder zu sorgen. Eine Schwangerschaftsunterbrechung soll dann erlaubt sein, wenn das zu erwartende Kind höchstwahrscheinlich mit einem Erleiden behaftet sein wird, oder wenn an der betreffende Frau ein Notzuchtsverbrechen verübt worden ist und die Schwangerschaft die Folge dieses Verbrechens ist. Die Erlaubnis zur Vornahme einer Volksaufartungsmaßnahme soll von einem dreiköpfigen Ausschuß, dem ein Psychiater sowie ein Richter angehören muß, erteilt werden. Diese Erlaubnis soll beantragt werden dürfen: von der betreffenden Person selber, von den Eltern oder dem Vormund, wenn der Betreffende noch nicht 16 Jahre alt ist, vom Pfleger, wenn der Betreffende geisteskrank oder schwachsinnig ist und daher nicht rechtswirksam um die Erlaubnis nachsuchen kann, schließlich von der Polizei bei Personen, deren unnatürliche Veranlagung sie zu Verbrechen treibt. Zwang wird also nicht vorgesehen. Die vom Ausschuß genehmigte Maßnahme soll nach Möglichkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt ausgeführt werden; doch soll auch die Ausführung in einem privaten Institut erfolgen dürfen, falls ein öffentliches Krankenhaus nicht zur Verfügung steht. Verletzung einer Bestimmung dieses vorgeschlagenen Gesetzes soll mit Geldbuße bis zu 10000 Kronen bestraft werden.

Soweit in Kürze der interessante Gesetzentwurf. Für den Kriminalisten bemerkenswert sind die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Kastration von Sittlichkeitsverbrechern. Sehr interessant und beachtlich ist auch die vorgesehene Möglichkeit, die „Neigung zur Verbrechensbegehung“ als Indikationsmoment für eine Unfruchtbarmachung gelten zu lassen — eine Mög-

<sup>1)</sup> Erinnert sei hier nur daran, daß die Grágás die Entmannung von Entarteten zuließ (vgl. Grágás Konungsbók II, herausgegeben von *V. Finsen*, Kopenhagen 1852 S. 203), worauf *Jónsson* in seinem Bericht S. 18 ausdrücklich hinweist. Überhaupt besaßen die alten Isländer eine klare Einsicht in Wesen und Wirken der Vererbung, wie uns neuerdings *Eidur S. Kvaran* in seiner aufschlußreichen Arbeit „Sippengefühl und Sippenpflege im alten Island im Lichte erbbiologischer Betrachtungsweise“ (Arch. f. Rass. u. Ges.-Biol. 30 — 1936 — S. 97f., 208f.) gezeigt hat.



lichkeit, die wir in keinem anderen der bisher veröffentlichten Sterilisationsgesetze oder Sterilisationsgesetzentwürfe antreffen. Bedauerlich bleibt das Absehen von Zwang. Eine weitere wichtige Volksaufartungsmaßnahme, das Eheverbot für Erbkrankte und Fortpflanzungsminderwertige, ist in Island schon in einem Gesetz vom 29. 6. 1921 zugelassen worden (Eheverbot bei Vorliegen von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, ansteckender Geschlechtskrankheit, Epilepsie, Lepra oder ansteckender Tuberkulose).

Bonn a. Rh.

Br. Steinwallner.

### Neues aus Estland.

Estland hat sich am 27. November 1936 ein interessantes „Sterilisationsgesetz“ gegeben und es am 1. April 1937 in Kraft gesetzt<sup>1)</sup>.

Nach § 1 dieses Gesetzes können erblich Geisteskrankte, Schwachsinnige, in schwerer Form Fallsüchtige und solche Personen, die mit unheilbaren, schweren erblichen körperlichen Schäden behaftet sind, unfruchtbar gemacht, bei weiblichen Personen auch die Schwangerschaft unterbrochen werden, wenn der gesundheitliche Zustand der genannten Personen ein solcher ist, daß sie entweder wegen anormalen Geschlechtstriebes sich selbst oder der Gesellschaft gefährlich sind oder daß sie Nachkommen mit den erwähnten Gesundheitsschäden zeugen oder gebären können. Verboten ist aber jede Unfruchtbarmachung einer Person unter 10 Jahren sowie jede Sterilisation oder Schwangerschaftsunterbrechung in den Fällen, in denen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Operation das Leben oder die Gesundheit der betreffenden Person gefährden kann. Eine Sterilisation oder Schwangerschaftsunterbrechung können nachsuchen oder beantragen: der Erbkrankte selber, Amtsärzte, hinsichtlich Handlungsunfähiger deren Vormünder, Kuratoren oder Versorger sowie Leiter von Fürsorge- oder Heilanstalten (§ 3). In einem wirksam gestalteten Verwaltungsverfahren werden den Betroffenen erhebliche Rechtsgarantien eingeräumt (§§ 4 f.), so daß jeder Mißbrauch von vornherein ausgeschlossen wird. Die Indikationsvoraussetzungen hat die aus dem örtlichen Stadtarzt als Vorsitzendem, je einem Vertreter der Kreis- und Stadtverwaltung und zwei Fachärzten bestehende Bezirkskommission zu prüfen und festzustellen; zu diesem Zwecke sind ihr erhebliche Rechte eingeräumt (gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei zu erzwingende Vernehmung von Zeugen und Erbkranken sowie Vorladung von Sachverständigen, Aussagepflicht aller Ärzte hinsichtlich der mit dem Erbkranken zusammenhängenden Tatsachen, Möglichkeit, alle für die Entscheidung der Sache erforderlichen Tatsachen heranzuziehen, Recht, den Erbkranken zur genaueren Untersuchung in einer Heilanstalt unterzubringen usw.). Die festgestellten Tatsachen hat die Kommission als begründetes Gutachten dem Direktor der Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung zu unterbreiten. Dieser erst trifft die endgültige Anordnung darüber, ob eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen ist (§ 8). Gegen eine zustimmende Anordnung können die Betroffenen innerhalb eines Monats Berufung beim Staatsgericht einlegen, das dann endgültig entscheidet (§ 9). Eine rechtskräftig gewordene Anordnung der Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung wird zwangsweise auf Verfügung des Vorsitzenden der zuständigen Bezirkskommission in solchen Heilanstalten, die vom Direktor der Sanitäts- und Fürsorgeverwaltung besonders dafür bestimmt sind, durchgeführt (§§ 10, 11). In allen Zwangsfällen trägt die Kosten die Staatskasse, sonst der Erbkrankte (§ 13). Das Sterilisationsverfahren ist geheim (§ 15). Soweit die wichtigsten Bestimmungen des estnischen Sterilisationsgesetzes. Vollkommen neu, im Vergleich zu allen bisher ergangenen Regelungen dieser Frage (z. B. auch zu der des deutschen Gesetzes zur Änderung des Erbkrankengesetzes vom 26. 6.

<sup>1)</sup> Vgl. „Riigi Teataja“ 1936 S. 2078f.

1935), ist die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch aus Erbgesundheitsgründen zwangsweise vornehmen zu lassen. Erfreulich sind das Vorsehen von Zwang, die Erstreckung der Verhütung erbkranken Nachwuchses auch auf schwere erbliche Körperschäden und die weitgehend den Betroffenen eingeräumten Rechtsgarantien.

Das neue estnische Gesetz verdient nicht nur die Aufmerksamkeit des Bevölkerungspolitikers, sondern auch das des Kriminalpolitikers; denn dieser muß jede Maßnahme dankbar begrüßen, die geeignet ist, verbrecherischen Nachwuchs zu verhüten, und das ist bei der Unfruchtbarmachung Erbkranker, aus denen sich ja ein erheblicher Teil der Kriminellen rekrutiert, der Fall<sup>2)</sup>.

Bonn.

Br. Steinwallner.

### Dänisches Gesetz über Schwangerschaftsabbruch.

In Skandinavien geht bekanntlich die Entwicklung dahin, daß in viel weiterem Maße als bei uns erlaubt wird, die Schwangerschaft abzubrechen. Das erste Gesetz darüber, das isländische, ist oben 26, 273 mitgeteilt (siehe auch 27, 485). Jetzt folgt Dänemark mit einem Gesetz vom 5. Mai 1937 „über Veranstaltungen aus Anlaß von Schwangerschaft“ — om Foranstaltninger i Anledning af Svangerskab m. v. In Schweden und Norwegen liegen Entwürfe vor (über diesen zweiten ZStrRWiss. 56, 262. Zur Vorgeschichte *Baebenroth*, oben 26, 161). Über die Entwurfsarbeit berichtet *Erik Westerskjær* in *Nordisk Tidsskrift for Strafferet*, 25, 1937, 79. Man schätzte die Zahl der Aborte auf 1—2000 jährlich (sogar auf 6000), während nur gegen 82 Frauen eine Untersuchung deswegen eingeleitet wurde. Strafdrohungen helfen danach offenbar wenig. Und so erlaubt nun das Gesetz das Abbrechen in bestimmten Fällen. Unter diesen ist die eigentliche soziale Indikation nicht genannt, obwohl die Ministerialkommission sie ebenso wie der norwegische Entwurf aufgenommen hatte. So bleiben die medizinische, eine ethische und eine eugenische Indikation. Die Motive weisen aber darauf hin, daß die medizinische Indikation weit genug gefaßt sei, um auch soziale Gründe zu decken. Der Vergleich des Gesetzes mit dem isländischen ist interessant; dabei ist zu beachten, daß die dänischen Gesetze über Unfruchtbarmachung das neue Gesetz unterstützen (oben 26, 229 und 544). —

„§ 1. (1) Eine schwangere Frau kann ihre Schwangerschaft abbrechen lassen:

1. um dadurch eine ernstliche Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwehren;
2. wenn die Frau unter Umständen geschwängert wurde, die das bürgerliche Strafgesetz vom 15. April 1930 §§ 210 oder 210 mit 212 nennt (Verwandten-

<sup>2)</sup> In diesem Zusammenhang mag kurz auf den gegenwärtigen Stand der auswärtigen Erbkrankengesetzgebung hingewiesen werden: Neben Estland besitzen heute Erbkrankengesetze: in Nordamerika 29 (von 48) Bundesstaaten, in Kanada Alberta (1928) und Britisch-Kolumbien (1933), Veracruz (1933) in Mexiko, in der Schweiz Waadt (1928) und Bern (1931), Dänemark (1934/35), Norwegen (1934), Schweden (1934) und Finnland (1935); Entwürfe haben veröffentlicht: mehrere Bundesstaaten Nordamerikas (so zuletzt Newyork 1935), Kuba (1935), in Australien Tasmanien und Neuseeland, England (1934), Polen (1935), Island (1937). Erbkrankengesetze werden u. a. auch in Japan, der Türkei, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Litauen, Lettland, Ungarn, Rumänien geplant. Siehe auch *Schönke*, D. Justiz 1936, 680.



blutschande oder blutschänderischer Umgang) oder wenn die Schwangerschaft durch einen Angriff auf die Geschlechtsfreiheit der Frau unter Umständen verschuldet wurde, die in den §§ 216—223, zusammen mit 224 StrGB. genannt sind (Notzucht, Nötigung, Schändung, Täuschung, Mißbrauch von Jugendlichen);

3. wenn die Gefahr naheliegt, daß das Kind wegen seiner erblichen Veranlagung an Geisteskrankheit, Geistesschwäche, anderen schweren geistigen Störungen, Epilepsie oder ernstlichem und unheilbarem körperlichen Siechtum leiden werde.

(2) Grundsätzlich darf die Schwangerschaft nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats nicht mehr abgebrochen werden, wenn nicht eine ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau vorliegt.

(3) Ist die Schwangerschaft durch einen Angriff auf die Geschlechtsfreiheit der Frau unter Umständen verschuldet, die im StGB. § 216 (Notzucht), 217 Abs. 2 (Schändung einer zum Widerstand Unfähigen), 218 (unzüchtige Nötigung) und 221 (Vortäuschung ehelichen Beischlafs) oder in diesen Paragraphen zusammen mit § 224 (unzüchtige Handlungen außer Beischlaf) genannt sind, darf sie nur abgebrochen werden, wenn das Verbrechen bei der Polizei angezeigt und die Anzeige nach einer Untersuchung nicht als unrichtig zurückgewiesen worden ist.“

Auffallen muß hier die Einschränkung des dritten Absatzes auf bestimmte Verbrechen.

Nur ein „autorisierter“ Arzt darf die Operation vornehmen und nur unter Zustimmung eines zweiten Arztes; sie darf nur in einem staatlichen oder kommunalen Krankenhaus oder einem öffentlich unterstützten vorgenommen werden, § 3; also grundsätzlich wird nicht Zustimmung einer Amtsstelle gefordert. Nur wenn die medizinische Indikation „nicht in Krankheit begründet ist“, also wenn sie wesentlich sozialer Natur ist, ist in § 2 weiter gefordert:

1. eine der nach § 10 bei allen öffentlichen Krankenhäusern zu errichtenden Kliniken muß bescheinigen, daß der Frau, gegebenenfalls auch ihrem gesetzlichen Vertreter genau Auskunft über die Gefahren und möglichen Folgen des Eingriffs und die Möglichkeiten sozialer und ärztlicher Hilfe für sie und das Kind im Fall Beendigung der Schwangerschaft gegeben worden sei; 2. und 3. bei Minderjährigen oder Entmündigten muß der gesetzliche Vertreter zustimmen; eine über 18 Jahr alte Minderjährige kann sich dazu einen besonderen Vormund geben lassen; 4. kann die Frau die Bedeutung des Eingriffs nicht verstehen, dann kann ein von Amts wegen bestellter Vormund oder ein Anstaltsleiter den Antrag stellen; und 5. bei verheirateten Frauen, die mit ihrem Mann zusammenleben, soll dieser gehört werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

Diese einschränkende Bedingung gilt also nur für den hier genannten einen Fall.

Sehr wichtig ist § 9, wonach die eben genannten öffentlichen Kliniken durch approbierte Ärzte allen Personen beiderlei Geschlechts eine gute und verständige Anweisung in Sexualhygiene geben sollen, schwangeren Frauen außerdem Rat und Anweisung über die Möglichkeiten sozialer und ärztlicher Hilfe für sich und das Kind. Wendet sich eine Schwangere von sich aus oder auf Veranlassung des Sozialausschusses an die Klinik, weil sie ihre Schwangerschaft abbrechen will, so muß diese den Fall aufklären, wenn nötig in Verbindung mit dem Sozialausschuß, und soll die Frau eingehend belehren, sie von übereilten Schritten abhalten und ihr über alle Einzelheiten sowie über alle Möglichkeiten der Hilfe bei ihrer Schwangerschaft Auskunft geben. Das in § 2 genannte Attest darf sie aber nie verweigern.

In § 6 stehen die Strafbestimmungen, durch die StGB. § 242 aufgehoben wird:

„Eine Frau, die selbst ihre Frucht abtreibt oder sie sich von jemand abtreiben läßt, der nicht approbierter Arzt ist, wird mit Haft bis zu drei Monaten bestraft, selbst, wenn nach § 1 das Recht zum Abbrechen der Schwangerschaft vorliegt. Weiß sie, daß dieses Recht nicht gegeben ist, wird sie mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung verjährt in zwei Jahren von der Tat an. Versuch mit untauglichen Mitteln wird nicht bestraft. Bei besonders mildernden Umständen kann die Strafe wegfallen.“

„Wird bei einer Strafuntersuchung wegen Abtreibung gegen eine unehelich Geschwängerte oder ihre Helfer der Schwängerer festgestellt, wird dieser mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei mildernden Umständen mit Haft bestraft, wenn er trotz Bitte der Frau um Unterstützung und Beistand ihr diese nicht nach seinem Vermögen gewährt hat und diese Unterlassung von entscheidender Bedeutung für ihren Entschluß zur Tat war.“

„Ein approbierter Arzt, der eine Schwangerschaft abbricht oder dazu mithilft, obwohl er weiß, daß die in § 1 genannten Bedingungen dafür nicht gegeben sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Bei erschwerenden Umständen, besonders wenn er um Gewinnes willen handelte, oder wenn die Frau infolge des Eingriffs gestorben ist oder schweren Schaden an Körper und Gesundheit davongetragen hat, ist die Strafe Gefängnis bis zu vier Jahren. Werden bei einer nach § 1 erlaubten Schwangerschaftsabbruchung die in §§ 2 und 3 aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, ist die Strafe Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, bei mildernden Umständen Buße. Wer die Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Frau zustimmt, wird mit Gefängnis von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.“

„Wer, ohne approbierter Arzt zu sein, eine Schwangerschaft abbricht oder dazu Beistand leistet, wird mit Gefängnis bis zu vier Jahren bestraft. Unter erschwerenden Umständen ist die Strafe Gefängnis bis zu acht Jahren. Bei Rückfall oder wenn der Täter ohne Zustimmung der Frau handelte, ist die Strafe Gefängnis von zwei bis zu zwölf Jahren.“

Nach § 7 wird jemand, der eine Frau, die ihre Frucht austragen will, durch Zwang, gewisse Drohungen oder Versprechungen veranlaßt, ihre Schwangerschaft abbrechen zu lassen, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, selbst wenn die Abbrechung an sich zulässig gewesen wäre. Wird das Abbrechen von einer Person vorgenommen, die nicht approbierter Arzt ist, ist die Strafe Gefängnis bis zu vier Jahren. Diese Bestimmung ist neu.

Dazu ist noch in einem besonderen Gesetz der § 235 StGB. dahin geändert, daß jetzt nur der mit Geldstrafe bestraft wird, der „auf ärgerniserregende Weise“ für Gegenstände oder Stoffe, die Schwangerschaft verhüten können (Genstände eller Stoffer, der er tjenlige at forebygge Svangerskab), Reklame macht oder sie zum Verkauf anbietet. Ebenso wird der bestraft, der solche Gegenstände oder Stoffe ohne ausdrückliches Ersuchen an Personen sendet, die nicht zulässigen Handel mit ihnen treiben. Mit solchen Gegenständen oder Stoffen darf nur dann Handel getrieben werden, wenn sie vom Justizminister zusammen mit dem Gesundheitsminister zugelassen sind. Der Justizminister kann wenn nötig, zusammen mit dem Handelsminister, Preise festsetzen, die deutlich auf der Verpackung angegeben sein müssen. Diese Gegenstände oder Stoffe dürfen nur von Apothekern oder durch den Amtsarzt und die Polizei zugelassenen Händlern vertrieben werden. Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe belegt.

Die durch die oben genannten Kliniken entstehenden Kosten tragen Staat und Gemeinden; die für die einzelne Abbrechung entstehenden Kosten



treffen die zu operierende Frau, nur bei ihrem Unvermögen öffentliche Kasernen. — Es darf hierzu noch bemerkt werden, daß durch die starke Herabsetzung der Strafen die Geschworenen weitgehend ausgeschaltet sind; sie haben bisher in solchen Fällen mit einer einzigen Ausnahme immer freigesprochen.

Die neuen Bestimmungen, zu denen der Justizminister noch Durchführungsverordnungen erlassen kann, treten am 1. April 1938 in Kraft, der neue § 235 schon am 1. Oktober 1937<sup>1)</sup>.

Heidelberg.

W. Mittermaier.

### Zum 25 jährigen Bestehen der Wiener Jugendgerichtshilfe.

Aus mehr als einem Grunde ist das 25 jährige Jubiläum, das die Wiener Jugendgerichtshilfe (WJGH.) am 1. Februar 1937 feiern durfte, auch für uns von Bedeutung. Die beiden grundlegenden Gesetze, das deutsche Jugendgerichtsgesetz von 1923 und das österreichische von 1928 sind nicht am grünen Tisch entstanden, sondern sind der Niederschlag jahrelanger praktischer Erfahrung, der Zusammenarbeit von Juristen und weiten Kreisen der Bevölkerung, die sich die Behandlung und Betreuung der gefährdeten und straffälligen Jugend zur Aufgabe gestellt hatten. In vielen seiner Gedanken beruht das ÖJGG. auf dem deutschen, aber es enthält auch manche weitergehende Bestimmungen, auf deren Auswirkung bei uns weitergebaut werden kann.

Die Feier des 1. Februar<sup>2)</sup> brachte deutlich zum Ausdruck, welchen Wert die Öffentlichkeit der Tätigkeit der WJGH. beilegt. Ein großer Kreis von Menschen war anwesend; in seinen warmen Glückwunschworten sprach der Justizminister von dem „Ressort, das ihm besonders am Herzen liegt“; Senatspräsident Dr. *Bartsch*, der langjährige Vorkämpfer der JGBewegung, gab in seiner Festrede ein lebendiges Bild über die Entwicklung jahrzehntelanger, erfolgreicher Arbeit; als äußeres Zeichen der Anerkennung wurde der Leiterin der JGH., Frau *Michalski*, der Titel „Bundesfürsorgerat“ verliehen.

Dem Zuge der allgemeinen Entwicklung entsprechend, hatte sich zu Anfang des Jahrhunderts auch in Österreich die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der straffälligen Jugend durchgesetzt. 1908 wurde durch Erlaß des Justizministers zunächst die Einrichtung einer Sonderabteilung für jugendliche Rechtsbrecher beim Bezirksgericht Josephstadt in Wien geschaffen und Dr. *Kesseldorfer* als erster Jugendrichter ernannt.

Bald schon zeigte es sich, daß die Tätigkeit des JR. erfolgreich nur sein kann, wenn ihm ein eigenes Organ zur Verfügung steht — die JGH. — die die Ermittlung über Persönlichkeit und Häuslichkeit des Jugendlichen und seine fürsorgliche Betreuung übernimmt. Nach mancherlei Vorbereitungen fanden sich im Oktober 1911 — in ganz ähnlicher Weise wie das 1908 in Berlin der Fall gewesen war — 25 Wiener Fürsorgeorganisationen unter der Leitung des JR. zusammen und gründeten das Komitee für JGH. Durch die Verschiedenheit der Mitarbeiter nach politischer und religiöser Hinsicht, nach Beruf und Tätigkeit, wurde es möglich, für jeden einzelnen Fall die Stelle zu finden, die für ihn am besten geeignet war. Viele jener ersten Mitarbeiter sind der Arbeit jahrelang treu geblieben, manche finden wir heute noch dabei.

<sup>1)</sup> Die abweichende deutsche Regelung steht im G. Verhütung erbkrank. Nachwuchses §§ 10<sup>a</sup>, 14. Änderung G. 26. 6. 35. Ausf.VO 18. 7. 35.

<sup>2)</sup> Zu der eine inhaltreiche Festschrift im Verlag der WJGH., Wien III, Rüdengasse 7 erschienen ist, die aufschlußreich für die österreichische Jugendstrafrechtspflege überhaupt ist.

Charakteristisch für die WJGH. ist die entscheidende Bedeutung, die dem Zusammenwirken von JR., JGH. und Psychiater von Anfang an beigelegt wurde. Dr. Lazar hatte schon an der Gründungsversammlung tätigen Anteil genommen; seinem Einfluß ist es zu danken, daß bereits das erste Merkblatt, das den Helfern Richtlinien für ihre Ermittlungen geben sollte, ausdrücklich auf die körperliche und geistige Entwicklung, auf etwaige Abwegigkeiten des Jugendlichen, auf den Gesundheitszustand der Eltern als bedeutungsvoll für die Erkenntnis der Persönlichkeit und damit für die Wahl der weiteren Behandlung, hinwies. Dr. Lazar stellte seine Abteilung an der Universitätskinderklinik (Leiter Professor *Pirquet*) für Untersuchung und Beobachtung der Jugendlichen zur Verfügung, zugleich aber auch seine reiche Erfahrung für die Beratung von Eltern und Helfern. „Der heilpädagogische Standpunkt wird immer schärfer erfaßt“, heißt es in einem Jahresbericht, und „die Kinderklinik hat immer geholfen“. Auch auf dem Heidelberger JGTag von 1924 konnte *Grete Löhr* von dem ausgezeichneten Zusammenwirken von JR., JGH. und Heilpädagogen berichten (s. Tagungsbericht S. 53, Verlag J. Springer, 1925). Auch nach dem Tode von Lazar (1930) ist die Arbeit in seinem Sinne weitergeführt worden; die von ihm begründete Typenlehre, durch die L. auch bei uns bekannt geworden ist, bildet noch heute die Grundlage für die erzieherische Arbeit der Bundeserziehungsanstalt Kaiser-Ebersdorf.

Da die strafrichterlichen und die pflegschaftsrichterlichen Befugnisse noch nicht in einer Hand lagen, war die JGH. von Anfang an ein wichtiges Bindemittel zwischen beiden Instanzen und sorgte dadurch für die einheitliche Behandlung im Einzelfall. Viele Jahre aber dauerten die Bemühungen der verschiedensten Stellen, um die gesetzliche Grundlage für eine solche Vereinheitlichung zu schaffen. Mehrere Gesetzentwürfe wurden veröffentlicht, gelangten aber nicht zur Beratung oder Verabschiedung. Dagegen schuf eine Ministerialverordnung 1920 die Vereinigung von Pflegschafts- und Strafgericht für Jugendliche, bis schließlich 1926 die Regierungsvorlage angenommen, als JGG. vom 18. Juli 1928 veröffentlicht und am 1. Jan. 1929 in Kraft gesetzt wurde.

Charakteristisch für dieses Gesetz ist es, daß es — im Gegensatz zu dem deutschen JGG. — auch die Behandlung der Strafunmündigen dem JR. zuweist, — Österreich besitzt noch kein allgemeines Jugendwohlfahrtsgesetz —. Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafbar, können aber unter Schutzaufsicht gestellt oder einer Bundeserziehungsanstalt überwiesen werden (§§ 9, 3). Jugendliche — von 14—18 Jahren — sind nicht strafbar, „wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 10). Die Bestimmungen über die unbestimmte Verurteilung (§ 12<sup>1</sup>) „sind geeignet, den Jugendlichen die volle Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen“; sie finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen ist; und zwar „wenn sich auch noch nicht annäherungsweise voraussehen läßt, wann der Strafzweck, die Überwindung der schädlichen Neigungen, zu erwarten ist“. Bis Ende 1936 waren vom Wiener JGHof im ganzen 57 Jugendliche zu einer solchen Rahmenstrafe verurteilt worden; davon mußten 30% die Höchststrafe verbüßen, während die übrigen nach Verbüßung der Mindeststrafe oder kurze Zeit danach zur Probe aus der Strafhaft entlassen wurden. Oberlandesgerichtsrat Dr. *Jedliczka*, der in der Festschrift der WJGH.



S. 10 über die mit § 12 gemachten Erfahrungen berichtet, beurteilt die Bestimmung sehr günstig, wünscht sogar ihre Ausdehnung auf die Halberwachsenen.

Eine weitere Besonderheit des ÖJGG. ist § 13<sup>1</sup>, der die Möglichkeit gibt, den Ausspruch der Strafe vorläufig auszusetzen, „wenn anzunehmen ist, daß Ausspruch und Vollstreckung . . . ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für den Jugendlichen selbst unterbleiben kann oder durch andere in der Macht des Gerichts stehende Verfügungen ersetzt werden kann“. Diese sog. „echte bedingte Verurteilung“ ist nach dem Bericht von Hofrat Dr. *Sacher* (s. Festschrift S. 18) in 53,7% aller bisherigen Verurteilungen des Wiener JGHofes angewandt worden; bei 77% dieser Jugendlichen konnte die Schuld getilgt werden. Trotz dieser günstigen Ergebnisse spricht Dr. S. das Bedenken aus, daß die Gerichte zu oft von § 13<sup>1</sup> Gebrauch machen, und daß dadurch die Generalprävention nicht zu ihrem Rechte kommt. U. E. aber sollten die angegebenen Zahlen doch der Anlaß sein, uns im Hinblick auf die Reform unseres JGG. erneut eingehender mit der bedingten Verurteilung zu beschäftigen und das Für und Wider gegenüber der Verwarnung mit Strafvorbehalt uns klar zu machen.

Durch die Einberufung und den Tod des Jugendrichters hatte der Krieg eine lange Unterbrechung in die organische Entwicklung der Arbeit gebracht. Erst im Jahre 1916 konnte sie wieder aufgenommen werden, als in dem Bezirksrichter Dr. *Fiala* der JR. gefunden wurde, den man als den geborenen JR. bezeichnen könnte, der nun bis zu seinem frühen Tod alle Kräfte seines warmen Menschentums in den Dienst der JG.-Arbeit stellte. In seinem Nachruf heißt es: „Intuitiv erriet er, wie der Jugendliche, der sich vor ihm zu verantworten hatte, in seiner innersten Seele zu packen war“. Dadurch gelang es ihm auch, einen wirklichen, dauernden Einfluß zu gewinnen. Unermüdlich beschäftigte er sich mit dem weiten Kreis der Probleme, die mit seiner Arbeit in Verbindung standen, förderte er die Vorarbeiten für die endliche gesetzliche Regelung. 1928 wurde das JGG. angenommen; aber es war eine besondere Tragik, daß „der Mann, der 14 Jahre lang mit jeder Faser seines Wesens dafür gelebt, wie gekämpft und gelitten hat“, die eigene Wirksamkeit unter den zum größten Teil ihm zu verdankenden Bestimmungen nicht mehr erleben durfte — er starb Ende 1928.

Ein gutes Geschick wollte es, daß die WJGH. neben dem vorbildlichen JR. zugleich die vorbildliche Leiterin der JGH. in der Persönlichkeit von *Grete Löhr* fand. Als sie 1917 in die Geschäftsstelle berufen wurde, hatte sie schon mehrere Jahre praktischer Tätigkeit in der JGH., manche andere soziale Arbeit, vor allem im Settlement, hinter sich, hatte auch in Deutschland, besonders in Berlin, ähnliche Einrichtungen eingehend studiert. Als herzlich willkommener Gast hat sie auch später zusammen mit Dr. *Fiala* an unseren Jugendgerichtstagungen teilgenommen. Anfragen und Anregungen gingen vielfältig hin und her, die sachlichen Beziehungen vertieften sich zu menschlich-freundschaftlichen. Bezeichnend für *Grete Löhr* ist es, daß sie von Anfang an die Notwendigkeit einer einheitlichen Familienfürsorge unterstrich. Ein Kind ist nur im Rahmen seiner Familie, seiner gesamten Umgebung, zu verstehen und zu beurteilen. Will man dem Kind helfen, so muß man die ganze Familie ins Auge fassen. Aber auch, will man wirklich etwas erreichen, so muß man vorbeugende Hilfe leisten. Und weiter „In der Verwahrlostenfürsorge ist hellseherische Liebe zu den leidenden Menschenkindern von Nöten“.

Als sie sich mit dem Fall eines jugendlichen Elternmörders beschäftigen mußte, fragte sie erschüttert: „Wie können wir diesen Dingen überhaupt nahe kommen?“ — Nie hat *Grete Löhr* über dem intensivsten Streben nach Hilfe für den Einzelfall den Blick für das große Ganze verloren; immer suchte sie nach den tiefer liegenden Problemen, nach Lücken und Mängeln, um für Abhilfe sorgen zu können. — Der Tod des J.R., mit dem sie eine geradezu ideale Zusammenarbeit verband, traf sie tief; die Intensivität und Schwere der Arbeit verzehrte sie. Erst vorübergehend, dann dauernd gab sie ihre Tätigkeit auf, bis sie 1932 von ihren Leiden erlöst wurde. In dem schönen Heft, das zu ihrem Gedenken herausgegeben wurde, sagt der jetzige Präsident des JGHofes, Dr. *Butschek*, von ihr: „Sie vereinigte in sich alles das, was ich als Bedingung für ein erfolgreiches Wirken auf dem Gebiet der Jugendfürsorge bezeichnet habe — schrankenlose Opferwilligkeit, volle Hingabe an die gestellte Aufgabe, nimmermüde, einfühlende Geduld — und sie hatte auch den möglichsten Erfolg. Sie hat sich aber dabei aufgerieben.“

Im Laufe der Jahre hatte die JGH. sich auch auf andere Wiener Gerichte ausgedehnt, bis durch die Einrichtung des JGHofes in dem schönen großen Gebäude in der Rüdengasse die Tätigkeit zentralisiert wurde. — Immer mehr Sondereinrichtungen zur Vervollständigung der Arbeit wurden geschaffen, so schon 1912 ein Bewahrungsheim als Ersatz der Untersuchungshaft, zur vorübergehenden Unterbringung von Jugendlichen. Der Vermittlung von Landarbeit diente eine Abteilung, der Übernahme von Vormundschaften über Schützlinge der JGH. eine andere (1934 wurden 607 Mündel betreut). Seit 1921 umfaßte die WJGH. alle gefährdeten, verwahrlosten und kriminellen Kinder und Jugendliche: Kinder aus getrennten und geschiedenen Ehen, mißhandelte Kinder, Opfer von Sittlichkeitsdelikten usw. So ist es kein Wunder, wenn beim Jubiläum berichtet wurde, daß eine Schar von 70000 Schützlingen im Laufe der Zeit betreut worden ist.

Zur Bewältigung dieser Riesenaufgabe waren natürlich sehr viel mehr Kräfte nötig, als angestellt werden konnten; von Anfang an fanden sich freiwillige Hilfskräfte für die verschiedensten Aufgaben. Und *Grete Löhr* verstand es, durch Werbung in kleineren und größeren Kreisen immer neue Menschen für die Arbeit zu begeistern, einfach dadurch, daß sie aus vollem Herzen heraus von der Not der Jugend und von der Notwendigkeit, ihr zu helfen, berichtete. Besondere Freude bereitete es ihr, daß sich auch viele junge Leute, vor allem Studenten, zur Übernahme von Schutzaufsichten bereit fanden. In Wien hat man — ebenso wie nach meiner langjährigen Erfahrung in Berlin — mit der Schutzaufsicht im wesentlichen nur gute Erfahrungen gemacht; im Gegensatz zu manchen Äußerungen, die in letzter Zeit, so auch bei *Schaffstein*, zu lesen waren. M. E. ist die Schutzaufsicht ein unentbehrliches Hilfsmittel in der Behandlung der Jugendlichen, vorausgesetzt, daß man die richtigen Menschen findet, die eine große Aufopferungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgabe mitbringen. — *G. Löhr* selbst versammelte an unendlich vielen Sonntagen ihres an Arbeit überreichen Lebens ihre persönlichen Schützlinge in ihrem schönen Heim, spielte, las und sprach mit ihnen und war jeden Augenblick bereit, zu raten und zu helfen. — Auch bei einem älteren Ehepaar fanden die Jugendlichen ein offenes Heim und einen gedeckten Tisch, freundliche Ansprache und Teilnahme für alle Freuden und Leiden. Und in ähnlicher Weise waren Hunderte von Männern und Frauen der Jugend Freund und Berater geworden. „Die Kunst des Erziehens besteht größtenteils darin, un-



aufdringlich — nicht durch gepredigtes, sondern durch gelebtes Beispiel zu wirken. Dazu muß aber eine Lebensgemeinschaft mit unsern Schützlingen hergestellt werden. Einer stets wachsenden Anzahl unserer Mitarbeiter ist dies gelungen“, konnte G. Löhr 1922 sagen.

Durch Mithilfe von Freunden wurde eine Bücherei eingerichtet, und dadurch ein gutes Mittel einer ebenso wichtigen wie unaufdringlichen Beeinflussung gewonnen. — Die Einrichtung von Singstunden begrüßte G. L. ganz besonders, weil diese Freude gerade „bei der herrschenden Verzweiflungssstimmung“ von so großem Wert ist. Gemeinsame Ausflüge, Weihnachtsfeiern versuchten die innere Bindung aneinander immer mehr zu vertiefen.

Die Jahresberichte der WJGH. geben in ihrer Folge nicht nur ein lebendiges Bild von der Entwicklung der Arbeit, sondern zeigen zugleich den Wandel der Verhältnisse in dieser schnellebigen Periode. Es ist außerordentlich interessant, an Hand der Berichte die besonderen Nöte und Schwierigkeiten der einzelnen Jahre zu verfolgen.

1917: Das schwerste Jahr. Sprunghaftes Steigen der Zahlen. Unterbringung der Kinder wegen der Ernährungsschwierigkeit kaum möglich.  
 1918: Die Arbeit ist besonders erschwert durch die Einschränkung von Verkehr und Beleuchtung. Verwirrung der Begriffe; Auswirkung aller Roheitsinstinkte.  
 1919: Starke Einschränkung der Arbeit infolge des Kohlenmangels und der Unmöglichkeit, den ganzen Tag in ungeheizten Räumen zuzubringen. Steigerung der Verwahrlosung. Die Unerschwinglichkeit der Nahrungsmittel, der Heizung und Kleidung stellt die JGH. vor unlösbare Aufgaben. Hauptdelikt die Fälschung der Ausweise für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung.  
 1920/21: Ansteigen der Trunkenheitsdelikte, ebenso der schweren Straftaten.  
 1922: Überhandnehmen der Arbeitslosigkeit, Wirtschaftskrise sind Ursache vieler Straftaten.  
 1923: Auffallend das Bandenwesen der Jugendlichen, Beteiligung von Jugendlichen an Straftaten der Erwachsenen. Verwahrlosung der Mädchen besonders arg. „Viele psychische Krankheitserscheinungen sind auf den Krieg und seine Folgen zurückzuführen.“  
 1925/26: Die Sittlichkeitsdelikte haben sich fast verdreifacht. Viele geschlechtskranke Kinder. Trunksuchtsfälle auch von Frauen. 3 Jugendliche sind als Zuhälter verurteilt worden.  
 1927: Ärgste wirtschaftliche und seelische Not der Jugend. „Wir haben eines der schwersten Jahre seit Bestehen hinter uns.“  
 1928: Bedeutungsvoll sind die häufig auftretenden schweren Ausschreitungen der Jugend. Mehrere schwerste Straftaten sind begangen worden. — Es gibt Jugendliche, die mit Vehemenz ins eigene Verderben rennen. „Wie notwendig wären Detentionsanstalten für Schädlinge der Gesellschaft, die, aus der Haft entlassen, oftmals neuerdings das größte Unheil anstiften.“  
 1929: Neue Epoche der Arbeit (JGG.) brachte ein vollgerütteltes Maß von Arbeit. Ungewöhnliche Jugendnot; viele Jugendliche befinden sich in einem chronischen Zustand der Verzweiflung. Zerrüttung der Familienverhältnisse, viele Konflikte zwischen Eltern und Kindern, zum Teil wegen der Verschiedenheit der politischen Ansichten. Junge kann in der Schule nicht aufpassen, weil er immer an die Streitigkeiten der Eltern denken muß. Krankhafte Sittlichkeitsbegriffe.  
 1932/33: 60% der Jugendlichen sind ohne geregelten Erwerb. Flucht der Jugend auf die Straße, wo sie schlechte Gesellschaft findet. Die Eltern nehmen die Kinder zum Betteln mit; Nachforschungen ergeben immer wieder, daß tatsächliche, bitterste Not die Ursache davon ist.  
 1934: Der Arbeitsdienst hat sich bewährt; es wäre zu wünschen, daß eine gewisse Verpflichtung zum Besuch ein-

geführt würde. Die Zahl der durch Sittlichkeitsdelikte gefährdeten Kinder nimmt zu, ebenso die Zahl der gemeinschaftlichen Diebstähle; ganze Banden von Kindern bilden sich. Immer mehr Jugendliche geraten in die politischen Wirren. 1937: Arbeitslosigkeit katastrophal, Arbeitsvermittlung kaum möglich. Bevor in die eigentliche Arbeit eines Falles eingetreten wird, muß zunächst mit Essen, Kleidung und Feuerung unterstützt werden; alle andern Ausgaben müssen gegenüber der Unterstützung zurücktreten.

Wenn eine Arbeit in dieser umfassenden Weise geleistet wird, mit diesem offenen Blick für das ganze weite Leben, dann müssen auch ihre Anregungen und muß ihr Einfluß weit hinausgehen über das eigene Spezialgebiet auf die Nachbargebiete; allgemeine Strafrechtspflege, Sozialpolitik, Erziehungswissenschaft, vor allem Heilpädagogik, können von der Wiener Jugendgerichtshilfe und ihrer Arbeit lernen!

Berlin.

Elsa von Liszt.

## Besprechungen.

**Gütt-Rüdin-Ruttke:** „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. — Gesetz und Erläuterungen.“ — Zweite, neubearbeitete Auflage. München 1936. Geb. RM. 12.—.

### I.

Die neue Auflage dieses grundlegenden erbggesundheitsrechtlichen Erläuterungswerkes kann zum ersten Male die praktische Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (kurz „Gesetz“ genannt) mit der umfangreichen Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte aus einem Zeitraum von über zwei Jahren auswerten und gibt zur weiteren Handhabung aller erbggesundheitsrechtlichen Vorschriften wertvolle Fingerzeige. Schon die „Einführung“ enthält viele für den Rechtswahrer bedeutsame Hinweise.

Mit Recht erachten es die Verf. (S. 61 und 289) als besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaften, Gerichte, Amts- und Gerichtsärzte, die Schwachsinnigen und sonstigen Erbkranken unter den Verbrechern und Strafgefangenen festzustellen und rechtzeitig vor der Entlassung der Unfruchtbarmachung zuzuführen. Auch neben den Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen darf die Unfruchtbarmachung der unter den Strafgefangenen vorhandenen Erbkranken nicht außer acht gelassen werden. Es wird nochmals, wie der Schöpfer des Gesetzes, Ministerialdirektor Dr. Gütt, es schon wiederholt tat — z. B. in der Einführung zum Gesetz im *Pfundtner-Neubert*, IV d 3, S. 1 — betont (S. 64), daß von der Einbeziehung der Verbrecheranlagen in das Gesetz abgesehen worden ist, um die rein medizinische Grundlage des Gesetzes nicht zu verlassen und die Erbkranken nicht mit gemeinen Verbrechern auf eine Stufe zu stellen.

In den „Erläuterungen“ wird zunächst die Bedeutung des Wörtchens „kann“ im § 1 Abs. 1 des Gesetzes zutreffend dargelegt, ohne die ausgezeichneten Ausführungen *Grunaus* „Starrer Zwang oder pflichtmäßiges Ermessen?“ (Erbarzt 1936 S. 44 ff.) zu erwähnen. Bei Erörterung der Frage des Ausgleichs einer Erbkrankheit durch hohe Begabung (S. 111—112) fehlt jeder Hinweis auf den Beschluß des EG. Frankfurt (Main) vom 7. November 1934 (Deutsche Justiz 1935 S. 186) und *Wille* „Zur Frage der Unfruchtbarmachung hervorragend begabter Manisch-Depressiver“ (Erbarzt 1935 S. 77 ff.). Mit Recht wird hervorgehoben, daß für die Frage der Unfruchtbarmachung nur die Fortpflanzungsfähigkeit, nicht aber die Fortpflanzungsmöglichkeit (S. 112—113) entscheidend ist. Zutreffend legen die Verf. (S. 114) dar, daß nach einer Unfrucht-



barmachung auch noch eine Entmannung erforderlichenfalls angeordnet werden kann; vgl. *Neukamp* in dieser Monatsschrift, 27. Jahrg., 1936, S. 473f.

Bedeutsam sind die Darlegungen über die Unfruchtbarmachung von Ausländern und Danziger Staatsangehörigen. Bescheinigt der Amtsarzt nach Art. 1 Abs. 2 der 1. AusführungsVO. das Vorliegen einer dauernden Lebensgefahr, so wird ein Antrag auf Unfruchtbarmachung nicht gestellt werden. Handelt es sich aber nur um eine vorübergehende Lebensgefahr, so muß der Antrag gestellt und das Verfahren durchgeführt werden; wohl kann nachher der angeordnete Eingriff bis zur Behebung der Lebensgefahr ausgesetzt werden. Das EG. kann auch m. E. nur beim Vorliegen dauernder und nicht nur bei vorübergehender Lebensgefahr den Antrag auf Unfruchtbarmachung ablehnen. Wenn die Verf. (S. 182) meinen, es sei mit der Würde des EG. unvereinbar, einen Beschluß zu erlassen, dessen Durchführung von vornherein unmöglich sei, so gilt dies nur beim Vorliegen dauernder Lebensgefahr. Der Amtsarzt muß also in der vorgeschriebenen Bescheinigung deutlich erklären, ob es sich um eine vorübergehende oder eine dauernde Lebensgefahr handelt. Wiederholt (S. 189, 195, 272, 276) heben die Verf. hervor, daß sich der Amtsarzt den freiwillig gestellten Anträgen der Erbkranken anschließen muß, um eine Verzögerung der Ausführung des Eingriffs zu verhüten. Den Darlegungen der Verf. über die Stellung und Mitwirkung des Vormundschaftsrichters in Erbgesundheitssachen kann ich voll beipflichten; S. 192. Bei Erörterung der Streitfrage, ob der Erbgesundheitspfleger durch den Vorsitzenden des EG. oder das EG. in voller Besetzung wirksam bestellt werden kann (S. 199), wird der wichtige Beschluß des EOG. Bamberg vom 20. Januar 1936 (JW. 1936 S. 1009 Nr. 41) nicht erwähnt. Auf S. 199 wäre ein Hinweis auf die weiteren Darlegungen über Rechte und Pflichten des Pflegers (S. 228f.) erwünscht. Die Ansicht der Verf., das EG. könne bei der Terminsnachricht den Erbkranken und seinen etwaigen Pfleger darauf hinweisen, daß ihr Erscheinen im Termin nicht erforderlich sei und die Kosten der Terminswahrnehmung nicht erstattet werden könnten, findet im Gesetz keine Stütze und widerspricht auch der mehrfachen Mahnung der Verf., das Verfahren dürfe grundsätzlich nicht zu einem schriftlichen werden, das EG. müsse sich von der Wahrung starrer Formen freihalten und stets bewußt bestrebt sein, das volle Vertrauen der Erbkranken und aller mit dem EG. in Berührung kommenden Personen zu gewinnen; z. B. gleich S. 229.

Die Verf. weisen auf die Vorteile hin, die eine Untersuchung des Erbkranken an dessen Wohnort (S. 214) und die Abhaltung von Sitzungen der EG. auch in bestimmten Fällen außerhalb des Gerichtsgebäudes (S. 236) bieten; vgl. die ausgezeichnete kleine Schrift „Hamburg im Dritten Reich. — Verhütung erbkranken Nachwuchses“, 1936, S. 26f.). Zutreffend sind die Darlegungen über das Verhältnis des Erbgesundheitsgerichtsverfahrens zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 227). Bei den Ausführungen über die Schweigepflicht (S. 233, 311) vermißt man eine Stellungnahme zur Streitfrage, ob zu den „Beteiligten“ auch der betroffene Erbkranke gehört; vgl. *Wichern*: „Erbkrankheit und Weltanschauung“ (Göttingen 1934 S. 22) und Besprechung dieser Schrift durch *Neukamp* (in dieser Monatsschrift, 25. Jahrg. 1934, S. 298f.); hier erscheinen auch Erörterungen über einen ausreichenden Ehrenschatz für die Erbkranken angebracht; vgl. *Neukamp* in dieser Monatsschrift, 27. Jahrg., 1936, S. 243ff., S. 250f. Mit Recht lehnen die Verf. ein Zeugnisverweigerungsrecht für das Erbgesundheitsgerichtsverfahren (S. 238) ab. Auch den Darlegungen über den Zeitpunkt des Beschwerdeverzichts (S. 255) kann man nur beipflichten. Die Stellungnahme der Verf. zur Streitfrage über die Zulässigkeit der Aussetzung des Verfahrens gegen *Maßfeller* (S. 245, bes. Anm. 1) stimmt mit meinen dort nicht erwähnten Darlegungen in dieser Monatsschrift, 26. Jahrg., 1935, S. 540ff. überein. Mit zwingenden Gründen erklären sich die Verf. gegen die Zulässigkeit der Zurückverweisung vom EOG. an das EG. (S. 257), nehmen aber zur gegenteiligen Ansicht *Ristows* „Erbgesundheitsrecht“ (S. 209) nicht Stellung. Ebenso-

wenig erörtern sie (S. 258ff.) bei der Billigung der bekannten Beschlüsse des E.G. Hamburg vom 16. März und 17. Oktober 1934 über die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung aus erbpflegerischen Gründen (JW. 1935 S. 215 Nr. 4 und S. 218 Nr. 5) die beachtlichen entgegengesetzten Meinungen von *Grunau* (JW. 1935 S. 3ff., 708ff.) und *Neukamp*: „Ist die Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund eugenischer Indikation bereits nach geltendem Recht zulässig?“ (Mschr. für Geburtshilfe und Gynäkologie Bd. 99 S. 243ff., 1935 und „Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung und Entmannung“ (Zentralblatt für Gynäkologie, 59. Jahrg., S. 3010ff., 1935). Für die Frage, ob die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung ersetzt werden muß, kommt es nicht darauf an, ob die Schwangere „geschäftsfähig“ ist (S. 260), sondern ob ihr die Bedeutung der Maßnahme verständlich gemacht werden kann. Die Ansicht der Verf. (Erl. 14 Satz 2 zu § 10a S. 263 oben), daß es nicht angängig erscheine, eine Schwangerschaft, die bei Vornahme der Unfruchtbarmachung festgestellt werde, ohne Einwilligung der Schwangeren deshalb zu unterbrechen, weil ein erneuter Eingriff wegen der mit einer nochmaligen Operation verbundenen Gefahr eine Lebensgefahr — vor allem stets bei erkrankten Frauen (s. unten *Ottow*) — begründen würde, dürfte kaum die Zustimmung der Ärzte und Rechtswahrer finden. Die mit der Öffnung der Bauchhöhle verbundenen Eingriffe stellen wohl in der Mehrzahl der Fälle gefährliche Operationen dar, so daß der Arzt, „ohne widerrechtlich zu handeln“, die fehlende Einwilligung der Schwangeren gerade im Hinblick auf die neuesten grundlegenden Darlegungen in der RGZ. vom 19. Juni 1936 (ERGZ. Bd. 151 S. 349 = JW. 1936 S. 3112 Nr. 4 = Deutsche Justiz 1936 S. 1502; s. auch *Neukamp*, Zentralblatt f. Chirurgie 1937 S. 1932ff.) unterstellen und annehmen darf, daß die Schwangere, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Pfleger gefragt werden könnten, ihre Einwilligung geben würde. Um ganz sicher zu gehen, wird jeder Arzt, der eine Unfruchtbarmachung aus erbpflegerischen Gründen bei einer Frau vornimmt, sich auf alle Fälle die erforderliche Einwilligung der erkrankten Frau oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Pflegers zur Unterbrechung einer etwa aufgefundenen Schwangerschaft geben lassen. In gleicher Weise wird der Arzt, der für eine Frau die nach Art. 8 Abs. 1 der 4. Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses erforderliche Zustimmung der Gutachterstelle zur Unfruchtbarmachung einer Frau aus Gesundheitsgründen beantragt, in diesem Antrag auch gleich um die Zustimmung zu einer vielleicht erforderlichen Schwangerschaftsunterbrechung nachsuchen. Da es nur in seltenen Fällen und bei besonders günstigen Umständen gelingen dürfte, bei einer Frau die Unfruchtbarmachung ohne Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft auszuführen — vgl. *Ottow*, „Zur Klinik der gesetzlichen Unfruchtbarmachung der Frau“ (Dtsch. Med. Wschr. 1935 S. 585ff.) —, so muß bei Anträgen auf Unfruchtbarmachung einer Frau aus Gesundheitsgründen die Gutachterstelle die beantragte Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung gestatten. Bei Unfruchtbarmachungen aus erbpflegerischen Gründen bei Frauen werden gewiß trotz sorgsamster äußerer Untersuchungen öfters Schwangerschaften erst bei Vornahme des Eingriffs festgestellt werden, vor allem wenn es sich um Schwangerschaften in den ersten Tagen oder Wochen nach der Befruchtung handelt, da diese Frauen infolge ihrer erscheinungsmäßigen Erbkrankheiten oft kaum genaue Angaben über bestehende Schwangerschaften, letzten Geschlechtsverkehr, Ausbleiben der Menstruation machen können. In wohl recht häufigen Fällen, in denen die Unfruchtbarmachung schwachsinniger Dirnen rechtskräftig angeordnet ist, werden diese Dirnen, soweit sie nicht bis zur Ausführung der Unfruchtbarmachung in Anstalten verwahrt werden, ihrem Gewerbe weiter nachgehen und können dabei geschwängert werden, ehe sie sich zur Vornahme des Eingriffs in die Klinik begeben.

Die Verf. erörtern leider nicht die Frage, ob auch dann eine zwangsweise Unfruchtbarmachung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) zulässig ist,



wenn nicht der Unfruchtbarzumachende allein, sondern an seiner Stelle sein gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger) den Antrag gestellt hat. M. E. ist die zwangsweise Unfruchtbarmachung nur zulässig, wenn der Amtsarzt den Antrag gestellt oder sich dem Antrag des Erbkranken oder dessen Vertreter angeschlossen hat. Der Ansicht der Verf. (S. 273), daß das Wiederaufnahmeverfahren nur solange zulässig sein soll, als die rechtskräftig angeordnete Unfruchtbarmachung noch nicht ausgeführt ist, kann ich mich nicht anschließen und stimme hierin der entgegengesetzten Auffassung von *Ristow*, „Erbgesundheitsrecht“ (S. 218f.) und *E. Schultze*, Allg. Z. f. Psychiatrie 105, S. 304 ff. zu. Denn nicht nur der einzelne Betroffene und unfruchtbar gemachte Erbkranke und seine Sippe — Kinder und Geschwister — haben, wie *Ristow* darlegt, ein berechtigtes und ganz erhebliches Interesse, an der Feststellung und erneuten Prüfung im Wiederaufnahmeverfahren, daß bei dem Unfruchtbargemachten eine Erbkrankheit überhaupt nicht vorliegt und nur irrtümlich vom Erbgesundheitsgericht angenommen wurde, sondern ebenso sehr die Volksgesamtheit im Hinblick auf Bauernfähigkeit, Eheanfechtung und die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes (Ehetauglichkeitszeugnis für Blutsverwandte des irrtümlich Unfruchtbargemachten). Aus den gleichen Gründen, aus denen ein Wiederaufnahmeverfahren auch nach Ausführung der Unfruchtbarmachung geboten erscheint, ist auch die Einführung des von mir de lege ferenda vorgeschlagenen Feststellungsverfahrens („Einige Vorschläge für Erb- und Ehegesundheitsachen“ in dieser Monatsschrift, 27. Jahrg., 1936, S. 243 ff., besonders S. 246f., Ziff. 2) sehr erwünscht, weil nämlich die Volksgesamtheit ein ebenso berechtigtes und sehr erhebliches Interesse daran hat, daß in Fällen, in denen etwa wegen Fortpflanzungsunfähigkeit ein Antrag auf Anordnung der Unfruchtbarmachung überhaupt nicht gestellt werden soll (§ 1 Abs. 1 des Ges. und Art. 1 Abs. 2 Satz 1 der 1. Ausführungsverordnung) oder die trotzdem beantragte Unfruchtbarmachung nicht angeordnet werden darf, das Vorliegen einer Erbkrankheit zur Ermittlung der durch Erbkrankheiten belasteten Sippen gerichtlich und rechtskräftig festgestellt wird. Auch *Grunau* befürwortet in der Besprechung von *Ristows* „Erbgesundheitsrecht“ (JW. 1936, S. 788ff., besonders S. 789 unter II 11) die Zulassung der Wiederaufnahme in diesem Falle. Die Rechtsprechung der Erbgesundheitsobergerichte hierzu ist uneinheitlich: Karlsruhe vom 11. Dez. 1935 und Naumburg vom 20. Sept. 1935 in JW. 1936, S. 274, Nr. 35, und S. 276 Nr. 59 (Wiederaufnahme zwecks Feststellung des Vorliegens einer anderen als der ursprünglich festgestellten Erbkrankheit); Kiel vom 30. Nov. 1935 mit Anmerkung von *Ruthe*, der sich *Ristows* Ansicht anschließt, in JW. 1936, S. 1011, Nr. 44, und S. 1012, Nr. 47 (in einem Fall: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Vornahme der Unfruchtbarmachung; im anderen Fall: Wiederaufnahme bei Bedenken gegen die medizinische Ansicht des Erbgesundheitsgerichts); Jena vom 8. Juli 1936, Naumburg vom 29. Mai 1936 und Oldenburg vom 22. Jan. 1937 in JW. 1936, S. 3058/59; 1937, S. 959. Siehe auch *Neukamp* in „Rasse und Recht“ 1937 S. 165 ff. Bei der sonstigen Einstellung der Verf. ist ihre ablehnende Haltung gegen die Beordnung eines Rechtsanwalts (S. 282) nicht ganz verständlich. Während die Verf. sich über die Zulassung von Rechtsanwälden (S. 242, Erl. 2 zu Art. 4 der 3. VO.) zurückhaltend äußern und dem die Beordnung von Armenanwälden (S. 282, Erl. 1 b mit Fußnoten 2, 3 zu § 13) ablehnenden Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Berlin vom 25. Jan. 1936 (JW. 1936, S. 668, Nr. 37) zustimmen, befürwortet *Ristow* „Erbgesundheitsrecht“ (S. 144ff.) und Nachtrag (S. 6 Ziff. 3) mit beachtlichen Gründen die Zulassung von Rechtsanwälden und die Beordnung von Armenanwälden im erbgesundheitsgerichtlichen Verfahren, weil dieses Verfahren ein Rechtsverfahren ist; *Ristow* schlägt sogar die Einführung des Anwaltszwangs bei den Erbgesundheitsobergerichten und einem künftigen Reichserbgesundheitsgericht vor. Siehe auch *Grunau* in der Besprechung von *Ristows* „Erbgesundheitsrecht“ (JW. 1936, S. 788ff., besonders S. 790 III), *Seele*, „Der Rechtswahrer im Erbkrankheitsverfahren“ (JW. 1936, S. 1348) und Erbgesundheitsobergericht Braunschweig

vom 23. April 1936 (JW. 1936, S. 1994, Nr. 72). Eine sog. med. Indikation für die Entmannung (S. 298) dürfte dann nicht, wie die Verf. annehmen, gegeben sein, wenn ein Gericht nach § 42 k StGB. die Entmannung anordnet; eine „medizinische Indikation“ wird auch nicht „vorgenommen“, wohl aber werden Eingriffe auf Grund med. Indikation ausgeführt. Die Verf. (S. 299) scheinen mit dem Reichsärztführer (S. 308, Ziff. IV ff. der Anordnung vom 6. Aug. 1935) und *Trunk* (Deutsche Just. 1936, S. 1519, bes. S. 1520 Anm. 2) anzunehmen, daß beim Manne eine Unfruchtbarmachung aus Gesundheitsgründen niemals in Betracht kommt, eine Ansicht, die im Gesetz keine Stütze findet. Wie mir ein Medizinalbeamter erklärte, sollen Unfruchtbarmachungen aus Gesundheitsgründen überwiegend bei der Frau und nur in Ausnahmefällen beim Manne geboten sein. Da die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung bei Männern sehr leicht und völlig gefahrlos ausgeführt werden können, ist gerade bei Unfruchtbarmachungen aus Gesundheitsgründen bei Männern besondere Vorsicht und in allen Fällen die Mitwirkung der Gutachterstellen mindestens ebenso dringend wie bei Frauen erforderlich. Siehe *Neukamp*, Z. f. psych. Hygiene 1937 S. 82 f. In der „Einführung“ (S. 7—8) des Erläuterungswerks von *Gütt-Linden-Maßfeller* zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz (vgl. Bespr. in dieser Mschr. 1937 S. 301) scheint *Gütt* diese Mitwirkung der Gutachterstellen bei Unfruchtbarmachungen von Männern aus Gesundheitsgründen für geboten zu erachten; denn dort heißt es: „bei der Beseitigung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen wird regelmäßig die Gutachterstelle eingeschaltet“. In den zwei untersten Zeilen auf S. 303 muß wohl statt „Artikel“ 14 „§ 14“ heißen.

Die Kosten für die nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zulässigen Eingriffe müssen wohl Personen, die weder versichert, noch hilfsbedürftig sind, selbst tragen, da der auf S. 305 abgedruckte Erlaß des Reichsinnenministers vom 25. September 1935 von „Selbstzahlern“ spricht; auch ist hierüber weder im Gesetz, noch den AusführungsVO. oder den Erläuterungen etwas gesagt. Es fehlt auch eine Stellungnahme zu der wichtigen Frage, ob eine Ehe anfechtbar ist, wenn der eine Ehegatte erscheinungsmäßig und offen (manifest) oder nur verdeckt erkrankt ist. Neuere Urteile vertreten den Standpunkt, daß eine Eheanfechtung schon dann berechtigt sei, wenn zur Zeit der Eheschließung die Anlage zu einer Erbkrankheit bereits vorhanden war. Die Eheanfechtung durch den nicht-erbkranken Ehegatten wegen einer erscheinungsmäßigen Erbkrankheit und besonders wegen einer verdeckten Anlage zu einer Erbkrankheit des anderen Ehegatten kann m. E. nach der z. B. im Ehegesundheitsgesetz § 1 Abs. 1 d und Abs. 2 deutlich zum Ausdruck gebrachten nationalsozialistischen Anschauung nur dann als zulässig erachtet werden, wenn der nicht erbkranken und anfechtbare Ehegatte bestimmt fortpflanzungsfähig ist; denn es erscheint sowohl für die Volksgesamtheit wie für den einzelnen nicht-erbkranken und fortpflanzungsfähigen Ehegatten untragbar, daß dieser Ehegatte entweder durch die Ehe mit einem ebenfalls fortpflanzungsfähigen und mit verdeckten Anlagen zu Erbkrankheiten belasteten Ehegatten der Gefahr ausgesetzt sein soll, erkrankte oder mindestens erblich belastete Kinder in die Welt zu setzen, oder mit einem erbkranken und unfruchtbar gemachten Ehegatten dauernd oder mindestens mit großer Voraussetzung auf lange Zeit an der erwünschten Fortpflanzung verhindert werden soll. Vgl. hierzu RGZ. vom 30. Sept. 1935 in ERGZ. Bd. 148, S. 395 = JW. 1936, S. 179, Nr. 3 = Deutsche Justiz 1935, S. 1828; RGZ. vom 19. Sept. 1935 in JW. 1936, S. 249, Nr. 4; RGZ. vom 5. März 1936 in ERGZ. Bd. 151, S. 1 = JW. 1936, S. 1668, Nr. 7, mit der bedauerlichen Erklärung, daß die Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht an die rechtskräftigen Feststellungen der Erbgesundheitsgerichte gebunden sein soll; hiergegen mit Recht *Stoll*, „Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. — Der 151. Band der Amtlichen Sammlung“ (ZAKDR. 1937, S. 81 ff., bes. S. 83, Ziff. 9) und *Maßfeller* in den Anmerkungen JW. 1936, S. 1670 und 3044. Ferner RGZ. vom 30. Juli 1936 in JW. 1936, S. 3043, Nr. 1 = Deutsche Justiz 1936, S. 1500, und vom 21. Sept. 1936 in JW.



1936, S. 3455, Nr. 8 = Deutsche Justiz 1936, S. 1817; RGZ. vom 3. Dez. 1936 in Deutsche Justiz 1937, S. 201 = JW. 1937 S. 616 = ERGZ. Bd. 153, S. 78; siehe auch *Gütt-Linden-Maffeller*, „Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz“ (München 1936), S. 102 ff., Ziff. VI; *Rumpf*, „Anfechtung der Ehe“ (Danziger Juristen-Zeitung 1936, S. 105 ff.) und *Neukamp*, „Erbkrankheit und Eheanfechtung“ (Zeitschrift für Standesamtswesen, 1937, S. 194 ff., und Med. Welt 1937, S. 1012).

Mit Recht betonen die Verf. (Erl. 4 zu § 1, S. 114), daß bei Männern nach Ausführung der angeordneten Unfruchtbarmachung später noch die zwangsweise oder freiwillige Entmannung wegen Verübung von Sittlichkeitsverbrechen vorgenommen werden kann; vgl. hierzu RGStr. vom 14. Dez. 1936 (Deutsche Justiz 1937, S. 200), wonach der Anordnung der Entmannung nicht entgegensteht, daß der Täter unfruchtbar gemacht ist; siehe auch meinen Aufsatz in dieser Monatsschrift, 27. Jahrg., 1936, S. 473 f. und „Die Zulässigkeit der Entmannung Unfruchtbargemachter“ in Gerichtssaal, Bd. 109, S. 409 ff.

Die am 1. April 1935 erfolgte Errichtung einer einheitlichen Reichsjustizverwaltung scheinen die Verf. übersehen zu haben: so heißt es (S. 281), die Kosten des Verfahrens trage die Staatskasse; das entspricht zwar dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 des Gesetzes, trifft aber seit 1. April 1935 nicht mehr zu. Im Verzeichnis der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte werden diese Gerichte (S. 361 ff.) nach Ländern eingeteilt; dabei erscheint das EOG. Stuttgart sowohl unter Preußen (S. 365) wie auch unter Württemberg (S. 367). An gleicher Stelle fehlt das Erbgesundheitsgericht Hechingen für die Amtsgerichtsbezirke Hechingen, Sigmaringen und Haigerloch; vgl. Kalender für Reichsjustizbeamte 1937, 2. Teil, S. 370. Dieses Verzeichnis wird wohl zweckmäßig nach dem Muster des eben erwähnten Kalenders für Reichsjustizbeamte nach den alphabetisch geordneten Oberlandesgerichten, mit Bamberg beginnend und Zweibrücken endend, aufgestellt werden. Die amtlichen Begründungen zu §§ 10a und 14 des Gesetzes werden doppelt gebracht (S. 81, 82 und 258, 294).

Auf dem Titelblatt wäre ein kurzer Zeitvermerk, wie er jetzt auf manchen Erläuterungsbüchern üblich und praktisch ist, erwünscht, aus dem zu ersehen ist, nach welchem Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung das Werk abgeschlossen ist; eine solche Zeitangabe ist im praktischen Gebrauch eines Erläuterungsbuches recht nützlich. Von dem gleichen Gesichtspunkt aus wäre es wünschenswert, wenn die zahlreich angeführten erbgesundheitsgerichtlichen Entscheidungen nicht nur mit Quellenangaben, sondern auch mit Daten gebracht würden. Denn es ist sehr wichtig, bei jeder Entscheidung sofort erkennen zu können, nach welchem Stande der Gesetzgebung sie getroffen worden ist, was nur aus dem Datum zu ersehen ist.

Leider haben die Verf. fast nirgends zu den verschiedenen wertvollen Anregungen und Vorschlägen de lege ferenda Stellung genommen; es sei nur an den Vorschlag über die Errichtung eines Reichserbgesundheitsgerichts<sup>1)</sup> durch *Grunau* (JW. 1935 S. 708 ff.), *Ristow*: „Erbgesundheitsrecht“ (S. 48) u. Nachtrag S. 6, *Neukamp*: „Einige Vorschläge für Erb- und Ehegesundheitsachen“ (in dieser Mschr. 27. Jahrg., 1936, S. 243 ff., Nr. 1) und die sonstigen Anregungen *Neukamps* im letzt erwähnten Aufsatz erinnert. Auch die Schweigepflicht im erbgesundheitsgerichtlichen Verfahren bedürfte einer eingehenderen Regelung; vgl. *Neukamp*: „Berufsgeheimnis und Schweigepflicht“ (Klin. Wschr. 1935 S. 98 f.).

Bedauerlich ist es, daß nach der Anordnung des Reichsärztführers vom 6. August 1935 Ziff. X (S. 310) die Unterlagen der Gutachterstellen an die KVD. — die Erklärung dieser für manche Rechtswahrer unverständlichen Abkürzung als „Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands“ fehlt leider im Abkürzungsverzeichnis (S. 14) — und nicht in Übereinstimmung mit dem Erlaß des Reichsinnenministers vom 28. März 1935 zu Art. 10 der 1. AusführungsVO. (S. 317)

<sup>1)</sup> Daß die Errichtung ernsthaft erwogen wird, darüber s. Reichsm. Dr. *Frick* in „Der Öff. Gesundheitsdienst“ 1937 S. 203 ff. u. „Deutsche Justiz“ 1937, S. 803.

wie alle sonstigen erbgesundheitsgerichtlichen Akten, Berichte und Belege an die zuständigen Gesundheitsämter abgegeben werden, so daß dieses wertvolle, zusammenhängende Material nicht einheitlich gesammelt und gesichtet werden kann.

Für den Rechtswahrer ist die „Erläuterung der wichtigsten gebrauchten Fremdwörter“, die meist aus dem Gebiet der Medizin herrühren, recht wertvoll (S. 349 ff.). Das umfangreiche Schrifttumsverzeichnis (S. 380 ff.) ist leider, wie einige der vorerwähnten von den Verf. nicht angeführten Arbeiten zeigen, nicht ganz vollständig.

Wer sich mit den schwerwiegenden erbgesundheitsrechtlichen Fragen theoretisch oder praktisch beschäftigt, wird das grundlegende Werk von *Gütt-Rüdin-Rutke* nicht nur nachschlagen, sondern aufmerksam durcharbeiten müssen.

Bielefeld.

*Franz Neukamp.*

## II.

Die Neuauflage des Werkes ist vorstehend von juristischer Seite gewürdigt worden, doch erscheint es gerechtfertigt ihm auch noch vom medizinischen Standpunkt aus eine besondere Besprechung zu widmen, da es sich um ein Gesetz handelt, das ganz bewußt auf den Lebensgesetzen der Natur aufgebaut ist. Dieser biologische Grundgedanke wird folgerichtig dadurch betont, daß man das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung nur in verkürzter Form gebracht hat. Dagegen mußte das inzwischen erlassene Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sowie das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes mit berücksichtigt werden (S. 9). Ausführlich sind die beiden letztgenannten Gesetze in einem besonderen Kommentar (*Gütt-Linden-Maßfeller*) behandelt (s. die Bespr. oben Heft 6 S. 301).

Jedes medizinische Geschehen wird durch die Diagnose bestimmt. Deshalb liegt auch in ihr der Angelpunkt für die praktische Handhabung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Sie muß einwandfrei festgestellt sein (S. 178), und wenn sich nun auch der Kommentar darüber klar ist, daß sich lebensgesetzliche Vorgänge niemals durch gesetzliche Bestimmungen völlig erfassen lassen (S. 110), so ist doch von größter Bedeutung auf welchen Richtlinien man zu einer Diagnose gelangt. Die seit der ersten Auflage des Kommentars verflossenen zwei Jahre haben in dieser Beziehung manche klärende Erfahrungen gebracht.

Das gilt besonders für den angeborenen Schwachsinn, der mit Recht unter den aufgeführten Erbkrankheiten an erster Stelle steht. Überwiegt er doch schon rein zahlenmäßig alle andern Erbkrankheiten zusammengenommen und liegt doch in seinen verheerenden sozialen Auswirkungen ein zwingender Grund, seine Ausmerzung mit allen zulässigen Mitteln zu betreiben. Was unter angeborenem Schwachsinn zu verstehen ist, definiert die zweite Auflage mit denselben Worten wie die erste, nämlich jeder im medizinischen Sinne als deutlich abnorm diagnostizierbare Grad von Geistesschwäche (S. 119). Allein aus den weiteren Ausführungen geht hervor, daß dem Begriffe doch jetzt ein größerer Umfang gegeben worden ist. Wenn auch bereits in der ersten Auflage darauf hingewiesen wird, es sei nicht bloß auf intellektuelle Fehlleistungen zu achten, so ist doch in der zweiten dieser Gesichtspunkt noch mehr herausgestellt, äußerlich schon dadurch, daß der Lebensbewahrung ein eigener Abschnitt gewidmet ist (S. 125). Es ist in ihm von Menschen die Rede, bei denen Ausfälle der Intelligenz im landläufigen Sinne gelegentlich kaum nachzuweisen sind (also praktisch fehlen, Ref.), bei denen aber ein erbmäßig angelegter Komplex von Ausfallerscheinungen vorliegt, der unter dem Begriff des angeborenen Schwachsinns zusammengefaßt wird. Ihre Verstandesschärfe nach der Richtung der Erkenntnis, der Beurteilung ihres Tuns, ihr Wille zur Gestaltung ihres Lebens ist nicht normal stark, so daß sie sich der Gemeinschaft nicht einzufigen vermögen; dazu kommen noch Abschwächung der ethischen Vorstellung, Abstumpfung des ethischen Gefühls und grobe Charakterfehler (S. 125).



Wenn auch im allgemeinen auf die Zitierung von Erbgesundheitsgerichtsentscheidungen absichtlich verzichtet worden ist, da biologische Tatsachen nicht dadurch verändert würden, ob sie in Beschlüssen anerkannt würden oder nicht (S. 9), so finden wir doch an dieser Stelle des Kommentars eine solche Entscheidung angeführt und gutgeheißen. Das betreffende Erbgesundheitsgericht nimmt an, daß die Verbindung von amoralischer und asozialer Einstellung mit psychopathischer Veranlagung das Bild des Schwachsinn im Sinne des Gesetzes ergebe (S. 125). Daß damit die Abgrenzung des Schwachsinn gegen die Psychopathie, rein wissenschaftlich gesehen, unscharf wird, dessen kann man sich bewußt sein, ohne es zu bedauern. Der Kommentar ist kein Lehrbuch der Psychiatrie, sondern eine Erläuterung dessen, was das Gesetz unter den von ihm gebrauchten Krankheitsbezeichnungen verstanden wissen will. Die jetzt in ihm niedergelegte Auffassung des angeborenen Schwachsinn ist eine Folgerung der erbgesundheitsgerichtlichen Erfahrungen der letzten Jahre und wird es ermöglichen mit noch mehr Erfolg, als bisher, die Ausmerzung besonders erbgefährlicher und schädlicher Bestandteile des Volkes zu dessen Wohl und Schutz zu betreiben. Die überragende Wichtigkeit des angeborenen Schwachsinn rechtfertigte auf ihn etwas mehr Raum zu verwenden, als den übrigen Erbkrankheiten zugestanden werden kann.

Bei der Schizophrenie wird ein gewisser Unterschied zwischen der Bewertung der Diagnose vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes als oft nicht unangebracht bezeichnet (S. 134). Mit vollem Recht, denn vorher hat man sich leichter zu dieser Diagnose entschlossen, da die Folgen nicht so einschneidend waren, wie jetzt. In einem gewissen Zusammenhang damit steht die Auffassung, daß die Schizophrenie keine einheitliche Krankheit, sondern eine Krankheitsgruppe von innerlich verwandten Krankheiten sei (S. 130). Die Schizoidie wird als nur ähnlicher psychopathischer Zustand von ihr abgetrennt (S. 134), die sogenannte Paranoia der älteren Psychiatrie ihr größtenteils angegliedert (S. 136).

Es kann vorkommen, daß ein psychotischer Zustand ein Gemisch von schizophrenen und manisch-depressiven Bildern zeigt. In solchen Fällen ist die alternative Feststellung einer der beiden Krankheiten zulässig (S. 135). Diese Einräumung steht der oben aufgestellten Forderung einer sorgfältigen Diagnosenstellung nicht entgegen, aber zur Anordnung der Unfruchtbarmachung genügt die Feststellung einer Erbkrankheit überhaupt, und medizinische Zweifel darüber, ob die eine oder die andere Erbkrankheit zu bejahen ist, sind unerheblich (S. 135). Die Praxis sollte indessen von der hier gegebenen Möglichkeit m. E. nur im Notfalle Gebrauch machen.

Beim manisch-depressiven Irresein wird eine besonders scharfe und klare Diagnose gefordert, um die Fälle einer bloßen labilen Stimmungslage vom Irresein abzugrenzen, zu dessen Annahme ebenso auch die häufig ganz erheblich gesteigerte seelische Reaktionsbereitschaft des Künstlers, wie des schöpferischen Menschen überhaupt, nicht führen darf (S. 139).

Wie etwa die Schizophrenie, wird auch die erbliche Fallsucht als eine übergeordnete Krankheits-Gruppenbezeichnung angesehen, aus der sich die genuine, essentielle oder ähnlich benannte Epilepsie als ein geschlossenes Krankheitsbild heraushebt, welches durch das Leitsymptom des epileptischen Syndroms, darüber hinaus aber oft durch fortschreitende Beeinträchtigung der Gesamtpersönlichkeit gekennzeichnet wird und erblich ist (S. 140).

In den Erläuterungen zum erblichen Veitstanz ist zu begrüßen, daß noch stärker, als in der ersten Auflage geschehen, auf die frühzeitige Erfassung dieser Erbkranken gedrängt und auf die Möglichkeit psychopathische Kinder solcher Familien noch vor dem sichtbaren Ausbruch des Veitstanzes auf Grund des Ehegesundheitsgesetzes an der Verheiratung zu hindern, hingewiesen wird (S. 145).

Was über erbliche Blindheit, Taubheit und schwere erbliche körperliche Mißbildungen gesagt ist, geht zu sehr in ärztliche Einzelheiten und hat nicht

genug Beziehungen zu den Belangen der Monatsschrift, um hier eingehender gewürdigt zu werden. Nur soviel sei gesagt, daß die lange Reihe der Mißbildungen durch eine vorangestellte Einteilung übersichtlicher gemacht worden ist und daß in dieser Übersicht unterschieden wird zwischen den als erblich erwiesenen körperlichen Mißbildungen (S. 162) und solchen, bei denen man im allgemeinen den Nachweis einer ähnlichen Mißbildung bei einem Träger in der Blutsverwandtschaft wird verlangen müssen (S. 165). Zu letzteren gehören Klumpfuß und Hüftverrenkung.

Der Abschnitt über schweren Alkoholismus ist sehr erweitert und hauptsächlich darauf abgestellt, die Erbschädlichkeit dieser Sucht, die ich ihrer Bedeutung nach unter den Erbkrankheiten an die zweite Stelle setzen möchte, darzutun. Es kommt weniger auf die Alkoholmenge, die der Betroffene zu sich zu nehmen pflegt, als darauf an, ob es sich um einen Alkoholismus auf pathologischer Persönlichkeitsbasis handelt (S. 171). Hier treten auch wieder, wie beim Schwachsinn, Beziehungen zur Psychopathie hervor; getroffen werden soll nicht der Alkoholmißbrauch als solcher, sondern in dem Psychopathen dessen schlechte Erbmasse, für welche die Trunksucht sozusagen ein Signal zum Eingreifen darstellt (S. 175).

In dem Beitrage von *Lexel* hat dieser seine Beschreibung der Eingriffe zur Unfruchtbarmachung des Mannes und zur Entmannung etwas umfangreicher angelegt. Der letztere Teil hat mit dem Gesetz eigentlich an sich nichts zu tun, verdeutlicht aber gerade den grundlegenden Unterschied zwischen den Operationen. Bei beiden genügt die örtliche Betäubung (S. 365), doch ist Referenten bekannt, daß auch die allgemeine angewandt wird, um dem zu Sterilisierenden den psychischen Eindruck dessen, was mit ihm geschieht, zu ersparen. Die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung der Frau werden diesmal von *Eymer* behandelt. Prinzipiell wird der *Mengesch*en Sterilisierung, bei der die Tuben bis auf einen kleinen Stumpf entfernt werden, als der bestbewährten der Vorzug vor der bisher vielfach angewandten *Madlener*schen Tubenquetschung und anderen Methoden gegeben (S. 336, 337). Die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung, die zur Zeit der ersten Auflage noch nicht anerkannt war, und die Unfruchtbarmachung durch Strahlen, die mit Einwilligung für Frauen jenseits des 38. Jahres oder wegen besonderer Umstände jetzt zulässig ist, werden des weiteren berücksichtigt (S. 338 und 340).

Der Kommentar hat seine große Bedeutung nicht nur dadurch, daß er den Erbgesundheitsgerichten und Obergerichten die Kenntnis dessen vermittelt, was das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses meint und anstrebt, sondern auch insofern, als er die bisher einzige „Instanz“ darstellt, welche, allgemein anerkannt, geeignet ist, die Gerichte bei aller Freiheit, die sie im Einzelfalle haben, doch auf die so dringend wünschenswerte einheitliche Linie in der Anwendung des Gesetzes hinzuleiten.

Hamburg.

*Gerhard Schäfer.*

**Siemens, H. W.:** Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik. 8. verb. Aufl. (40.—48. Tausend). 203 S. J. F. Lehmanns Verlag, München. Geh. RM. 2.70, Lwd. RM. 3.60.

Dieses Buch des Leidener Dermatologen bedarf schon längst keiner Empfehlung mehr. Obwohl eine der ersten allgemein verständlichen Einführungen, die vor zwei Jahrzehnten — zugleich als Werber — für das Gebiet der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik erschienen, ist dieses Werk noch heute allseitig als eines der wissenschaftlich besten auf diesem Gebiet anerkannt. Die 8. Auflage bringt das Buch auf den heutigen Stand der Forschung. Gerade auch den Rechtswahrern, welche heute so häufig nach einer zuverlässigen und nicht „150%igen“ Einführung in jene Gebiete suchen, kann dieses auch ausgezeichnet illustrierte Buch gar nicht nachdrücklich genug empfohlen werden.

Hamburg.

*Sieverts.*



**Mauz, Friedrich**, Prof. Dr. med.: Die Veranlagung zu Krampfanfällen. Georg Thieme Verlag, Leipzig 1937. Kart. RM. 2.80.

Das Büchlein ist für den Kriminalbiologen bedeutsam, da es einen erneuten Ausbau und eine Weiterführung der konstitutionsbiologischen Gedankengänge *Kretschmers* und seiner Schule darstellt. Der Umkreis der Anfallserkrankungen wird zentriert, um den Begriff der iktaffinen Konstitutionen, als deren wesentlichstes Element das „Haften“ herausgestellt wird. Mit Strukturarmut in der ganzen Erscheinungsform, Verwaschenheit im morphologischen Aufriß, mit Neigung zum Haften in jedem lebendigen Vollzug wird der „enechetische“ Konstitutionstyp umschrieben. Als Einzeltypen werden der euphorisch Betriebssame, der gravitatische Bürokrat, die freundlich schwunglosen und bedächtigen Wichtigtuier herausgestellt. Diese Konstitution wird gesehen als eine auf einer bestimmten und besonders gearteten Stufe der Hirnentwicklung stehengebliebene und nicht ausdifferenzierte leib-seelische Einheit. Die Beziehungen dieses Typs zu organischen, d. h. auf hirnpfysiologischen Ursachen beruhenden Wesensänderungen oder solchen auf endokriner Grundlage oder der Deblilität werden durchaus gesehen. Um die differentialdiagnostische Abgrenzung bemüht sich der Verf. auch. Die zweite Hauptgruppe der zu Anfällen neigenden Konstitutionen wird in Defektkonstitutionen gesucht, bei denen sich Schwächen und Minderwertigkeiten der verschiedensten körperlichen Apparate und Systeme kombinieren wie Schwachsinn, neurologische, affektive Minderwertigkeiten usw. Mehrere solcher anlagemäßig, erbbedingter Faktoren machen in ihrer Gruppierung die iktaffine Defektkonstitution aus. Schließlich werden unter den iktaffinen Dispositionen solche Persönlichkeiten gezeichnet, die bei Reizeinwirkungen zu Anfallserscheinungen neigen, welche unter normalen Breiten schadlos vertragen werden.

Hamburg.

*Bürger-Prinz.*

**Schreck, Eugen**: Die Epilepsie des Kindesalters. 173 S. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1937. Geh. RM. 18.—.

In die zur Zeit überaus lebhaft erörterte Epilepsieprobleme bringt das *Schrecksche* Buch eine neue Note, insofern als es ganz wesentlich von den kinderärztlichen Erfahrungen ausgeht und sich vorwiegend mit dem zahlenmäßigen Verhältnis der genuinen zur symptomatischen Epilepsie beschäftigt. Es bekämpft die — bisher gültige — Auffassung, daß genuine und erbliche, symptomatische und erworbene (d. h. nicht erbliche) Fallsucht jeweils identische Begriffe seien. *Schreck* hält die Schaffung einer zwischen diesen Gruppen stehenden neuen Gruppe für erforderlich, so daß er unterscheidet und seinem Material nach (330 Fälle) zahlenmäßig belegt:

1. genuine Epilepsien, d. h. Epilepsien mit nachweisbarer erblicher Belastung, aber ohne neurologische (d. h. auf organische — äußere — Verursachung hinweisende) Zeichen 73 Fälle; 2. rein symptomatische (d. h. durch äußere Ursachen hervorgerufene) Epilepsien 168 Fälle, symptomatische Epilepsien aus belasteten Familien (dies die neue Gruppe) 89 Fälle. Da er diese letzteren hinsichtlich des Gesetzes als erbliche Fallsuchten betrachtet, so bleibt die Tatsache, daß sich sein Material etwa hälftig auf erbliche und nicht erbliche Fallsuchten verteilt (was bei pädiatrischen Forschungen etwa der Norm entsprechen dürfte, während bei Nachprüfungen am Erwachsenenmaterial sich die Ziffern zu Lasten der erblichen Fallsucht verschieben, insbesondere wenn alle Fälle mit typischem Symptomenkomplex und unbekannter Ursache, wie es der *Gütt-Rüdin-Ruttkesche* Kommentar vorsieht, zur erblichen Fallsucht gerechnet werden). So wertvoll manche Ergebnisse der sehr fleißigen Untersuchungen *Schrecks* sind: die Einführung des Begriffes symptomatischer Epilepsien, die als erbliche Fallsucht im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, ist mindestens aus terminologischen Gründen bedenklich, da er geeignet ist, bei den Erbgesundheitsgerichtsrichtern Verwirrung zu schaffen.

Bethel b. Bielefeld.

*Villinger.*

**Ortner, E.:** Biologische Typen des Menschen und ihr Verhältnis zu Rasse und Wert. Verlag Thieme, Leipzig 1937. 104 S.

Es ist zweifellos seit langem das geistvollste Buch, das über menschliche Typologie unter Berücksichtigung der Rasetypen geschrieben wurde. Die Grundlage für die Entwicklung der Typen bildet die biologische Grundbeziehung von Organismus und Umwelt, m. a. W.: die Anpassung zwischen Organismus und Umwelt. Logisch ergeben sich bei dieser biologischen Grundbeziehung 6 verschiedene Typen: Zur intrabasalen Hauptgruppe (bei der das Innen die Grundlage der Anpassung bildet und das Außen sich dem Innen gleichsam zu fügen hat) gehört 1. die statische oder intrahärente Form, bei der das Innen und Außen in einem Gleichgewichtszustand zu verharren bestrebt sind, 2. die intrafugale Form, bei welcher die Umwandlung der Umwelt von innen her den Anstoß erhält, 3. die extrapetale Form, bei welcher die Anpassungsbewegung außen ansetzt, um das Außen nach den Bedürfnissen des Innen zu befriedigen. Dazu im Gegensatz steht die zweite oder extrabasale Hauptgruppe, bei der das Außen die Grundlage für die Anpassung bildet. Hierher gehören 4. die statische oder intralinquente Form, 5. die extrafugale Form, bei welcher die Anpassungsbewegung unmittelbar von dem Punkte aus, zu dem der Anstoß gegeben wird, sich vollzieht und endlich 6. die intrapetale Form, bei der diese Anpassungsbewegung, die von außen ihren Anstoß erhält, innen ansetzt. Diese 6 Typen werden näher geschildert und es erweist sich, daß sich zu den *Claußschen* Rasetypen ausgesprochene Beziehungen ergeben. Es seien nur einige der hauptsächlichsten Wesenszüge hervorgehoben. Dem ersten Typus entspricht die Verteidigung des Eigenen, das äußere Schicksal ist bestimmt durch das Gegensatzpaar Friede und Unfriede (fälische Rasse). Dem zweiten Typus entspricht ein Weggeben, Wegschenken, die Lebensbilanz lautet auf Gewinn und Verlust (westische Rasse). Der dritte Typ wird charakterisiert durch ein Hinzielen, sein Schicksal heißt Sieg oder Niederlage (nordische Rasse). Die Grundhaltung des vierten Typus besteht im Erdulden, sein Leben bestimmen Harmonie und Disharmonie (ostische Rasse). Der fünfte Typ, dessen Bewegungsrichtung durch die des Wegnehmens charakterisiert wird, zielt auf Glück und Unglück (orientalische Rasse) und der sechste Typus, dessen Anpassungsbewegung im Empfangen besteht, gründet sich auf Erfolg und Mißerfolg (vorderasiatische Rasse). In einem ersten Teil werden diese biologischen Typen und ihre Entsprechungen in den verschiedenen Rassenstilen eingehend erörtert. Im zweiten Hauptteil werden dann in überaus interessanter Weise die biologischen Typen auf ihre Wertbeziehungen hin untersucht und an Beispielen der darstellenden Kunst mit Hilfe zahlreicher schöner Abbildungen diese Beziehungen des näheren aufgezeigt. Schließlich werden auch die Beziehungen zu religiösen Werten dargestellt. — Eine große Fülle von geistvollen Gedanken und ihre strenge philosophische Schulung lassen die Arbeit als einen sehr aussichtsreichen Versuch einer neuen biologisch fundierten menschlichen Typenbildung erscheinen. Man darf auf den Ausbau dieser Lehre — denn das Buch stellt ja voraussichtlich nur eine vorläufige Übersicht auf das Problem dar — gespannt sein.

München.

Conrad.

**Myerson, A., J. B. Ayer, T. J. Putman, C. E. Keeler, L. Alexander:** Eugenic Sterilization, A Reorientation of the Problem. Verlag The Macmillan Company, Newyork 1936. 211 S.

Es handelt sich um den Bericht eines von der amerikanischen neurologischen Gesellschaft eingesetzten Ausschusses zum Studium des Sterilisationsproblems. Der Bericht wurde bei der alljährlichen Tagung der Gesellschaft 1935 vorgetragen, und dort angeblich so enthusiastisch aufgenommen, daß er nun in Buchform einer größeren Öffentlichkeit vorgelegt wird. Der Bericht bringt ein überaus fleißig zusammengetragenes, aber leider höchst einseitiges Material von Äußerungen, Zitaten, Statistiken und Fällen mit der ausgesprochenen Tendenz, die Anlagebedingtheit der Krankheiten zu bagatellisieren und die Zwangssterilisation ab-



zulehnen. Zunächst werden die verschiedenen existierenden eugenischen Gesetze aufgezählt und diskutiert, dann die Hauptargumente für die Sterilisation in amerikanischen und auswärtigen Staaten aufgeführt und schließlich auf die einzelnen psychiatrischen Diagnosen eingegangen. Dabei werden vor allem die Erblichkeitsverhältnisse bei Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, Schwachsinn, Epilepsie, organischen Nervenkrankheiten und Kriminalität diskutiert. Sehr kurz gleiten die Verf. über die Ergebnisse der Zwillingsforschung weg, widmen dafür eine eingehende Betrachtung der Frage des Zusammenhangs von Genie und Eugenik und geben unter vorwiegender Berufung auf *Lange-Eichbaum* eine Liste aller irgendwie belasteten genialen Menschen. Dabei entgeht es den Autoren, daß diese Liste, welche die gesamte kultivierte Welt des Abendlandes umfaßt, mit ihren mühsam zusammengebrachten 32 Fällen als so außerordentlich klein bezeichnet werden muß, daß schon daraus allein sehr deutlich wird, wie selten im Grunde die Belastung bei Genialen ist. Den Vorschlägen, in die der Bericht schließlich ausklingt, sind zunächst folgende negative Feststellungen vorangesetzt: 1. man könne vorläufig nicht daran denken, Menschen, die selbst gesund sind, etwa als Anlageträger zu erkennen und zu sterilisieren. 2. Keinerlei Anhaltspunkte bestehen vorläufig für die Sterilisation auf Grund von charakterologischen Defekten. 3. Selbst unter der Annahme von Erbfaktoren bei den neurologischen und psychiatrischen Krankheiten muß den Umweltfaktoren mindestens eine ebensolche, wenn nicht wichtigere Rolle zugesprochen werden. Die Vorschläge lauten: 1. Jedes Gesetz über Sterilisation in den U.S.A. müsse auf Freiwilligkeit beruhen. 2. Jedes solche Gesetz müsse alle Patienten umfassen, auch solche aus Privatanstalten. 3. Bezüglich der Durchführung müssen Ämter geschaffen werden mit speziell ausgebildeten Personen. 4. Selektive Sterilisation wird zunächst vorgeschlagen bei folgenden Krankheiten (in der Reihenfolge der Wichtigkeit): Huntingtonsche Chorea, familiärer Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, Epilepsie. Außerdem empfiehlt der Ausschuß, ein permanentes Komitee einzusetzen, welches vor allem die Organisation weiterer Erbforschung übernimmt. Dieses Komitee müßte vor allem auf mindestens 10 Jahre finanziell gesichert sein.

München.

Conrad.

**Rassenbiologie und Rechtspflege.** Herausgegeben vom Präsidenten des Hanseats, Oberlandesgerichts Dr. C. Rothenberger. Hermes-Verlag, Hamburg 1936. 83 S.

Es handelt sich um verschiedene Aufsätze im Rahmen von Sonderkursen der Universität über die Grenzgebiete zwischen Rasse und Recht. Sie sollen zeigen, welche Bedeutung Fragen der allgemeinen Rassenkunde, nicht nur für die Praxis der Rechtsanwendung, sondern auch für ihre ideenmäßige Untermauerung auf allen Gebieten haben. In einem kurzen Aufsatz: „Der Begriff der Individualität in Biologie und Recht“ setzt C. Nöthling die Umwälzung auseinander, welche ein erbbiologisch eingestelltes Denken auch in der Rechtspflege mit sich bringt. In seinem Aufsatz über die Überlebenswahrscheinlichkeit von Erbanlagen und die Umzüchtung einer Bevölkerung zeigt W. Seeburg, in welchem Maße die Erbanlagen eines Vorfahrs in den späten Nachkommen noch fortwirken, und in welchem Umfang sie in der gesamten Nachkommenschaft fortleben. v. Specht zeigt in seinem Aufsatz: Der Begriff der natürlichen Verwandtschaftsgrade im Vergleich zu dem der entsprechenden Verwandtschaftsgrade im geltenden Recht, daß das zur Zeit geltende Recht das Wesen und die Bedeutung der Verwandtschaft im erbbiologischen Sinne noch nicht in dem ihr zukommenden Maß gewürdigt hat und daß in vielen Fällen erbbiologische Gutachten eingefordert werden müssen, obwohl solche im Gesetz bisher nicht vorgesehen sind. Ein interessanter Aufsatz von W. Roß behandelt die Frage der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung bei der Feststellung ungewisser Tatbestände. H. Deutsch bespricht die modelnden und siebenden Einflüsse und ihre Bedeutung für die

Beurteilung des Täters im Strafrecht und bringt anhangsweise Auszüge von 45 aufeinander folgenden, die Sicherungsverwahrung ablehnenden Urteilen. Schließlich berichtet *G. Prieß* über eine Nachkommenschaftstafel einer hervorragenden Familie mit besonderer Häufung juristischer Leistungen. Die durch fast alle Aufsätze hindurchgehende Bemühung nach biologischer Fundierung der juristischen Erörterungen ist sehr zu begrüßen und als außerordentlich verdienstvoll dem Herausgeber anzurechnen, wenn auch an einigen Stellen in dieser biologischen Unterbauung Fehler unterlaufen sind. Diese sind jedoch nirgends von grundsätzlicher Bedeutung.

München.

*Conrad.*

**Krueger, Felix:** Das Wesen der Gefühle. Entwurf einer systematischen Theorie. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. 5. Aufl. Leipzig 1937. 38 Seiten. Kart. RM. 1.60.

Die erste Auflage dieser mit Recht berühmten Schrift ist 1928 erschienen, doch geht die Gefühlslehre des Verf. schon fast 40 Jahre zurück. Die Schrift ist so knapp geschrieben und so gedrängt voll von Gedanken, daß es kaum möglich ist, aus ihr noch einen Auszug zu geben. Nach einem Bericht über den Stand des Problems und die Schwierigkeiten der Methodik bringt der Verf. seine eigne Gefühlslehre, die wieder auf *H. Cornelius* zurückgeht. Als Wesentliches darf man folgendes hervorheben. Eine summenhaft-atomisierende Betrachtungsweise wird abgelehnt, ebenso die Einengung der Gefühle auf Lust- und Unlusterlebnisse. Betont wird das Gesamtganze, in das jedes Erleben eingebettet ist, und zwar sind die Erlebnisqualitäten eben dieses Gesamtganzen die Gefühle. Je mehr ein Erlebniskomplex das jeweilige Gesamtganze umfaßt, je unschärfer er sich von dem Hintergrund des übrigen, gleichzeitigen Erlebens abhebt, je weniger er in sich selbst gegliedert ist, desto gefühlsartiger ist er. Alle diese Gesamtqualitäten haben die Eigenschaft der „bewußtseinerfüllenden Breite“, der „Nichtgleichgültigkeit“ im Sinne von Lotze. Aus dieser Grundposition heraus werden dann gewisse Funktionszusammenhänge der Gefühle entwickelt: so ihre Universalität, ihr Qualitätenreichtum, ihre Wandelbarkeit. Auch die emotionalen Dauerformen werden eindrucksvoll dargestellt. Die Gefühlslehre von *Krueger* überzeugt durch ihre Wirklichkeitsnähe und die unbestreitbare Tatsache, daß sie den Phänomenen gerecht wird, ohne sie zu zwingen. Der Vorrede ist zu entnehmen, daß eine Erweiterung der Schrift geplant ist. Bei einer etwas breiteren Fassung werden wohl auch einige Punkte klarer werden, die selbst für den aufmerksamen und geschulten Leser noch etwas dunkel sind. Man darf dann erwarten, daß diese Gefühlslehre breiteren Boden gewinnt, als ihr das bisher gelungen ist.

München.

*Kurt Schneider.*

**van der Hoop, J. H.,** Dr. med.: Bewußtseinstypen. Verlag Hans Huber, Bern 1937. 375 S. Geb. RM. 9.—

Das Buch versucht auf dem Wege der Synthese *Jungscher* und *Freudscher* Positionen eine Typisierung der Menschen nach psychologischen, psychiatrischen und philosophischen Richtungen, die als „Bewußtseinstypen“ ausgegliedert werden, z. B. instinktive, intuitive, Denk- und Gefühlstypen. Den als statisch gesehenen Anlageformen wird der dynamische Einfluß von Umweltfaktoren entgegengesetzt. Für den Leserkreis dieser Zeitschrift bringt das Buch keine wesentlichen Erkenntnisse. Auf eine ausführliche Auseinandersetzung kann daher verzichtet werden.

Hamburg.

*Bürger-Prinz.*



